

Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1869)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion der Domänen, Forsten und Entsumpfungen

Autor: Weber

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416114>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht
der
**Direktion der Domänen, Forsten
und Entwässerungen**
für
das Jahr 1869.

Direktor: Herr Regierungsrath Weber.

I. Forstverwaltung.

A. Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Instruktionen.

Das vermehrte Interesse, welches die Bevölkerung an der Entwicklung unseres bernischen Forstwesens nimmt, ist eine der erfreulichsten Erscheinungen unseres öffentlichen Lebens. Die Waldwirtschaft der Privaten hat bedeutende Fortschritte gemacht. Die Kulturen, Durchforstungen und Holzschläge werden viel sorgsamer gemacht, als in früheren Jahren, und wenn auch hie und da noch unwirtschaftlich gehaust wird, so werden solche Fälle nach und nach seltener. Ganz besonders erfreulich ist aber das vermehrte Interesse, welches die Behörden von Gemeinden und Korporationen an der Anbahnung einer rationellen Bewirtschaftung ihrer Waldungen nehmen. Während die

Forstpolizeibehörden früher bei den Gemeinden und Korporationen auch für die bestgemeinten Vorschläge vielfach mit Vorurtheilen und bösem Willen oder doch wenigstens mit passivem Widerstand zu kämpfen hatten, finden sie gegenwärtig meistens ein freundliches Entgegenkommen und ein ernstes Streben nach Verbesserungen im Forsthaushalt.

Große Verdienste um ein initiatives Vorgehen in dieser Richtung haben sich besonders der kantonale Forstverein und die verschiedenen Sektionen der ökonomischen Gesellschaft, des ökonomischen gemeinnützigen Vereins des Oberaargau's &c. erworben, indem die Grundsätze, welche von diesen in ihren Versammlungen zu Wangen, Langnau, Brienz und St. Immer zur Sprache gebracht wurden, die besten Beweise eines im Volke selbst wurzelnden Verlangens nach Fortschritt sind und eine sichere Garantie bieten für den nicht ausbleibenden Aufschwung der Forstwirtschaft in Gemeinden und Korporationen.

Überall in diesen Versammlungen machte sich die Ansicht geltend, daß in den Gemeindewaldungen überhaupt, vorzugsweise aber in denjenigen, über welche Wirtschaftspläne bereits aufgestellt sind, in administrativer Beziehung mehr als bisher geleistet und wo möglich eine Organisation eingeführt werden müsse, welche nicht nur den neuen Betriebsoperaten selbst eine größere Bedeutung und Zweckmäßigkeit verschaffen würde, sondern dazu angethan sei, den Gemeinden noch weitere Vortheile, namentlich in finanzieller Beziehung zu bieten.

Die Anstellung gebildeter Forstwirthe für die Bewirtschaftung der Gemeindewälder und die praktische Durchführung der Wirtschaftspläne wurde allgemein als das geeignete Mittel für die Hebung des Gemeindeforstwesens anerkannt. Um den Gemeinden mit kleinem Waldbesitz dies möglich zu machen, müßten sich mehrere Gemeinden zur Anstellung eines gemeinschaftlichen Forstwirths vereinigen. Einem solchen Mann könnte ganz wohl die Bewirtschaftung eines Forstreviers von 3—4000 Zucharten Gemeinde- und Korporationswaldungen übertragen werden, so daß das finanzielle Opfer der Gemeinden nicht schwer in's Gewicht fallen könnte. Die Wahl des Forstwirths würde der Revierforstkommission übertragen, in welcher die betreffenden Gemeinden nach dem Flächeninhalt ihrer Waldungen vertreten sein würden; dieser Kommission stünde auch die Überwachung aller gemeinsamen Angelegenheiten zu. Die Obliegenheiten des Forstwirthes wären nicht polizeilicher, sondern rein forsttechnischer

Natur. Auch über die Verwendung des Holzes hätte er nicht zu verfügen, sondern dieß wäre und bliebe Sache der einzelnen Gemeindeverwaltungen. Diese Auffassung entspricht so sehr in allen Theilen den Anschauungen der Forstpolizeiverwaltung, daß dieselbe es für zweckmäßig erachtete, die gehaltenen Vorträge durch den Druck zu veröffentlichen und möglichst zu verbreiten.

Die günstige Wirkung derartiger, vom Volke selbst ausgehender Bestrebungen, konnte nicht ausbleiben; bereits haben einige Gegenden des Amtes Büren die ersten Schritte zu einer Vereinigung über gemeinsame Anstellung eines tüchtigen Forstwirthes gethan und es ist mit Gewißheit anzunehmen, daß auch andere Gemeinden des Kantons diesem Beispiel nachfolgen werden.

B. Forstorganisation.

Im Personal der Forstverwaltung haben keine Veränderungen stattgefunden.

Die Bannwarte wurden in der Mehrzahl dem Vorschlage der Forstämter entsprechend theils definitiv, theils provisorisch wieder gewählt.

Im's forstliche Prüfungskollegium wurde für Forst- und Ruralecht gewählt: Herr Oberrichter Leuenberger in Bern und an die Stelle des um seine Entlassung eingekommenen Kreisoberförsters Manuel Herr Kreisoberförster Schulp in Nidau ernannt.

Patentirt wurden im Laufe des Jahres als
Oberförster:

- 1) Herr Julius Schneider in Neuenstadt;
- 2) " Walo von Greherz in Lenzburg;
- 3) " Johann Hermann von Laufen;
- 4) " Alfred von Steiger von Bern.

Der Centralbannwartenkurs im alten Kantonstheil fand auf der Rütti unter der Leitung des Herrn Kanton'sforstmeisters vom 29. März bis 17. April und vom 25. Oktober bis 13. November statt. Nach bestandener Prüfung wurden patentirt:

11 Bannwarte I. Klasse;
4 " II. "

Kreisbannwartenkurse wurden von allen Forstämtern ausgeschrieben; wegen zu geringer Beteiligung konnten solche nur in den Forstkreisen Oberland und Thun abgehalten werden.

C. Staatsforstverwaltung.

1. Arealverhältnisse.

a. Vermehrung des Areals der freien Staatswaldungen:

Durch Ankauf	51	Juch.	28,670	Quadratf.
" Tausch	38	"	—	"
Summa	89	Juch.	28,670	Quadratf.

1. Durch Ankauf.

Juch. Quadratf. Juch. Quadratf.

1) Das Bütschi im Amt Interlaken zur Arrondirung des obrigkeitslichen Birkenthalwaldes	600	—	—
2) Die Rölleren, eine Sömmierung von 12 Kühen sammt Sennhütte und $1\frac{1}{2}$ Jucharte Wald, angrenzend an den Niesen-Staatswald	40	—	—
3) Behufs Korrektion des Holzabfuhrweges im Fälliwald zwei Niemen Ackerland von Gebrüder Uebersax und Mithäste in Obersteckholz	2,570	—	—
4) Der Fahrerspitz, in der Gemeinde Boltigen gelegen, zur Arrondirung des Schlündiwaldes	5	—	—
5) Ein Stück Wald vom sog. Großen Toppwald, Gemeinde Niederheunigen, zur Arrondirung des dem Staate Bern gehörenden Großen Toppwaldes	25,400	—	—
Uebertrag	45	28,570	—

		Zu <small>ch.</small> Quadratf.	Zu <small>ch.</small> Quadratf.
	Uebertrag	45	28,570
6)	Der Lütscherenwald, Gemeinde Matten, Amtsbezirk Interlaken, zur Vergrößerung des Bärlauwaldes, hältet laut Erwerbstitel 1 Zucharte und nach der vorgenommenen Neuvermessung	6	100
		<hr/>	<hr/>
	Summa durch Ankauf	51	28,670
		<hr/>	<hr/>
	2. Durch Tausch.		
1)	Der Ort- und Mühlenthalwald, Gemeinde Innertkirchen, der Burgergemeinde Meiringen angehörend	38	—
	Total Vermehrung	<hr/>	89
		28,670	<hr/>
b. Verminderung des Waldareals.			
	1. Durch Verkauf.		
1)	Vom Laupen-Staatswald ein abgeholtter Waldbezirk zu Ausbeutung von Lehmb an Friedrich Kocher, Ziegler in Kriechenwyl	2	—
2)	Der Kanderbrügg-Hässlewald an die beiden Bäuerten gleichen Namens	11	185
3)	Der Inner- und Außer-Neuteni-Staatswald im Gemeindebezirk Kandergrund gelegen, an Peter Berger, alt-Rechtsagent in Frutigen	25	—
4)	Der Steinbergwald in der Gemeinde Lauterbrunnen, an Chr. Abegglen, alt-Amtsrichter in Seltwald	104	—
5)	Der Segetäcker, Bannwarten-Moos, Gemeinde Krauchthal, an Friedr. Burri, Müller in Hettiswyl	<hr/>	36,692
		—	<hr/>
	Uebertrag	142	36,877
		89	28,670

		Zu <h>ch.</h>	Quadratf.	Zu <h>ch.</h>	Quadratf.
	Uebertrag	142	36,877	89	28,670
6)	Der Stocketauer, Rüttiland, Gemeinde Krauchthal, an Joh. Burri, Deler in Hettiswyl	2	28,167	—	—
7)	Das Pfundloch, ein Stück ab- geholtzter Waldboden in der Gemeinde Rüegsau, an Ulr. Brandt zu Winkel- matt bei Lützelslüh	—	15,000	—	—
8)	Der Limpach-Pfundwald, Gemeinde Limpach, an die dortige Einwohnergemeinde	11	18,600	—	—
	Summa durch Verkauf	157	18,644	—	—

2. Durch Tausch.

1)	Der Meiringen-Pfundwald an die dortige Burgergemeinde .	39	—	—	—
----	--	----	---	---	---

3. Durch Kantonnement.

1)	Von dem obigkeitlichen Moos- affolternwald, laut gerichtlichem Kantonnement an die Schupposen- besitzer von Moosaffoltern, Kirch- gemeinde Rapperswyl	20	38,170	—	—
	Summa Verminderung	—	—	217	16,840

Total	Verminderung des Areals der freien Staatswaldungen	127	28,170
-------	---	-----	--------

Es haben somit laut vorangegangener Zusammenstellung folgende
Arealveränderungen stattgefunden:

- 1) Von den Waldparzellen, welche laut regierungsräthlichem Be-
schlisse vom 23. März 1867 successive verkauft werden sollen,
sind im Laufe des Wirtschaftsjahres 1869 auf dem Wege der
öffentlichen Versteigerung verkauft worden:

		Zu <h>charten.</h>	Quadratf.
	Der Kanderbrügg-Haslewald	11	185
"	Reuteniwald	25	—
"	Limpach-Pfarrwald	11	18,600

Es beträgt die Gesamtgrundsteuerschätzung der selben	Fr. 15,580
Es beträgt der Kapitalwerth für den Staat	13,130
" " der mutmaßliche Erlös	27,000
Als wirklicher Erlös wurde erzielt	27,200

mithin Fr. 200 mehr als angenommen war.

- 2) Es sind im Fernern 4 Waldbabschnitte von zusammen 5 Fuch.
39,859 Quadratfuß Halts im Interesse der Arrondirung ver-
äußert worden.

Die Schätzung derselben beträgt	Fr. 2,960
Der Erlös	" 5,875

3) Endlich ist der entlegene, mit Servituten überladene Steinberg-
wald hinter Lauterbrunnen von circa 104 Fucharten mit einem
Erlös von Fr. 5300 verkauft worden. Der Kapitalwerth
betrug Fr. 4000 und der geschätzte muthmaßliche Erlös Fr. 5000.

4) In annähernd gleichem Geldwerth wie die Veräußerung haben
theils durch Ankauf und theils durch Tausch für zweckmäßige
Arrondirungen Erwerbungen stattgefunden.

2. Wirtschaftsverhältnisse.

a. Der frühzeitige starke Schneefall Anfangs November, welcher in den meisten Waldungen des Kantons, namentlich zwischen 1500 und 2500 Fuß über Meer sehr bedeutenden Schaden angerichtet hat und zwar theils durch Abbrechen einzelner Äste oder Stämme, theils durch Niederdrücken ganzer Bestände und Baumgruppen, hat auch in den Staatswaldungen theilweise Beschädigungen verursacht. Am meisten haben die jungen mittelwüchsigen Dählen-, Rothannen- und Buchenbestände gelitten. Diese Beschädigungen sind aber in den Staatswaldungen im Verhältniß zu denjenigen in Gemeinde- und Privatwaldungen, der rationellen Durchführung von Durchforstungen wegen, sehr gering.

b. Die Forstinselten sind dieses Jahr im ganzen Kanton in auffallend großer Zahl aufgetreten und haben namentlich im Mitteland und Seeland bedeutenden Schaden verursacht. Die Staatswaldungen sind jedoch, wenn auch nicht ganz verschont geblieben, doch in keiner gefährlichen Weise davon betroffen worden, welche erfreuliche Erscheinung ebenfalls der Wirthschaft zu gut geschrieben werden muß. Von diesen Forstinselten verursachte den größten Schadens

den der Fichten- und der Weißtannen-Borkenkäfer; letzterer vorzugsweise im Jura. Weniger gefährlich, jedoch immerhin in auffallender Weise, waren die Beschädigungen durch Fichtenblattwespe. Die Prozessionsraupe, die sich dieses Jahr auch im Kanton Bern, besonders auf der Bieler Insel, zeigte, wurde in den Staatswaldungen nicht wahrgenommen.

c. Waldwegbauten und Korrektionen wurden auch dieses Jahr nach Maßgabe des im Jahr 1867 genehmigten General-Wegneßes ausgeführt und zu dem Behufe verwendet:

Forstkreis.	Aufforstungen.				
	Flächen- Inhalt.	Samen	Pflanzen.	Kosten.	
Oberland	19,6	44	63451	1954	60
Thun	44,7	4	136420	2220	11
Mittelland	37,4	31	93372	1412	91
Emmenthal	54,2	742	165566	1465	30
Seeland	78,5	279	152355	767	87
Erguel	16,1	40	24700	287	85
Pruntrut	21,6	253	58900	1023	55
Total	272,1	1393	694764	9132	19

Für neue Weganlagen, größere Korrekturen und Unterhalt
Fr. 15,000.

d. Forstkulturen betreffend, geben die nachstehenden Ver-
gleiche über die bisherigen Auslagen, sowie über Netto- und Gesammt-
erlös ganz interessante Aufschlüsse:

Saat- und Pflanzschulen.			Ertrag der Saat- und Pflanzschulen.						
Samen.	Ver- schulung.	Kosten.	Anschlag- preis der verwen- deten Pflanzen.		Netto-Gr- lös durch Pflanzen- verkauf.		Summa.		
Pfd.	Stück.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
275	106130	1256	41	813	60	2061	68	2875	28
423 $\frac{1}{4}$	23176	2240	52	915	34	1053	65	1968	99
222	475149	1704	70	413	97	1606	69	2020	66
1555 $\frac{1}{4}$	82465	2140	05	853	30	1549	44	2402	74
488	232145	1647	47	816	30	503	30	1319	60
125	18000	334	—	116	—	124	58	240	58
136	210000	1196	25	238	—	1177	77	1415	77
3224 $\frac{1}{2}$	1355649	10519	40	4166	51	8077	11	12243	62

Es verursachen somit in den einzelnen Forstkreisen die während des Jahres 1868/69 ausgeführten Aufforstungen in den Staatswaldungen durchschnittlich per Fucharte folgende Kosten mit Inbegriff der Pflanzenwerthe:

Oberland.	Thun.	Mittelland.	Emmenthal.	Seeland.	Erguel.	Pruntrut.
Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
143. 23	70. 06	48. 84	42. 77	20. 18	24. 46	58. 77

somit durchschnittlich per Fucharte **Fr. 48. 87.**

e. Der Pflanzenverkauf brachte einen durchschnittlichen jährlichen Geldertrag:

in den Jahren 1831—1840	Fr. 168. 37
" " 1841—1850	" 1365. 70
" " 1851—1860	" 4225. 08
" " 1861—1868	" 7067. 93
" " 1869	" 8077. 11

Tarif für zu verkaufende Waldpflanzen.

	Für im Kanton unverschulde. Verschulde. Per 1000 Stück.	
Rothtannen, Weißtannen, Dählen . . .	Fr. 4	Fr. 6
Lärchen	" 6	" 10
Weymouthskiefer	" 10	" 15
Arven	" 20	" 30
Buchen, Ahorinen, Erlen, Ulmen, Birken, Koßkastanien, Götterbaum &c.	" 10	" 15

Da hin und wieder aus den Saatschulen des Staates ein- und zweijährige Pflanzen zum Verschulden an Gemeinden und Körporationen verkauft werden, so wurde der bisherige Tarif für unverschulde Pflanzen dahin vervollständigt, daß 1000 Stück einjährige Fr. 3 und die zweijährigen Fr. 2 unter dem vorgeschriebenen Tarif für die unverschulden drei- bis vierjährigen Pflanzen abgegeben werden sollen.

f. An dem durch den Wirtschaftsplan festgestellten jährlichen Etat der Staatswaldungen von 18,000 Normalflafern wurde auch dieses Jahr strengstens festgehalten.

Derselbe vertheilt sich folgendermaßen unter die 7 Forstkreise:

Oberland	900	Normalflaster	Erguel	3000	Normalflaster
Thun	2100	"	Pruntrut	3400	"
Mittelland	2700	"			
Emmenthal	3700	"			
Seeland	2200	"			
				6400	Normalflaster
	11,600	Normalflaster			
Alter Kanton		11,600	Normalflaster		
Neuer Kanton		6,400	"		
				18,000	Normalflaster.

g. Die Durchschnittspreise des verkauften Holzes betragen:

In den Jahren	Für Brennholz		Für Bauholz per Kubikfuß Rp.	
	Raumflaster			
	zu 75 C.	zu 100 C.		
	Fr. Rp.	Fr. Rp.		
1860	18. 43	24. 57	43,0	
1861	18. 20	24. 27	47,0	
1862	17. 52	23. 36	45,2	
1863	17. 43	23. 34	46,6	
1864	18. 43	24. 57	46,7	
1865	18. 80	25. 07	45,1	
1866	18. 28	24. 37	40,9	
1867	18. 36	24. 48	43,0	
1868	16. 65	22. 21	42,9	
1869	16. 62	22. 16	42,0	

Bau- und Brennholzpreise sind somit während des laufenden Jahres wieder um etwas gesunken und stehen das Brennholz um Fr. 1. 99, das Bauholz um Fr. 2. 12 unter dem zehnjährigen Durchschnitt.

Das seit einigen Jahren merklich fühlbare und namentlich in diesem Jahre auffallende Sinken der Holzpreise, besonders derjenigen für Bauholzer, wird nicht, wie es auf den ersten Anblick scheinen dürfte, durch ungünstige, inländische Verhältnisse bedingt, da im Kan-

ton selbst der Verbrauch von Bauholz nicht abgenommen hat, der Grund dazu liegt gegentheils fast ausschließlich in dem Umstände, daß der bisherige Export nach dem Ausland von Jahr zu Jahr ungünstiger und voraussichtlich mit der Zeit ganz aufhören wird.

Ein großer Theil des im Kanton Bern jährlich zur Nutzung kommenden Bauholzes wurde namentlich seit 1831 nach den verschiedenen Holzstapelpläätzen Frankreich's durch Holzhändler ausgeführt, welche auf Grundlage der in Frankreich bedeutend höher stehenden Preisen für Bau- und Nutzhölzer diese Sortimente in großen Quantitäten zu bedeutenden Preisen im Kanton aufkaufsten und damit nach Frankreich einen einträglichen Handel trieben.

So lange für den Holztransport beinahe ausschließlich die zum Flößen geeigneten Gewässer benutzt wurden, war natürlich die Zufuhr von starken Hölzern nicht eben sehr allgemein, sondern beschränkte sich hauptsächlich auf nicht allzuweit entlegene waldreiche Gegenden, welche durch Wasserstraßen mit jenen Holzmärkten Frankreich's in Verbindung standen. So kam es, daß namentlich der Kanton Bern vermöge seines großen Vorrathes an Bauholz und seiner zum Flößen geeigneten Flüsse und Seen vorzugsweise zum Holzexport nach Frankreich geeignet war und wirklich florirte auch Jahre lang der Holzhandel dahin in bedeutender Ausdehnung.

Seit den letzten Jahren haben sich aber durch die Ausdehnung der Eisenbahnen die Verhältnisse der Holzeinfuhr und damit der Holzhandel geändert, denn nicht bloß von der Schweiz und den nächstgelegenen Ländern her wird Holz nach Frankreich ausgeführt, sondern ganz Deutschland, Österreich, Schweden und Norwegen, ja selbst Amerika überschwemmen die Holzmärkte Frankreich's, so daß nicht bloß der Nachfrage nach Holz vollständig Genüge geleistet, sondern daß in letzter Zeit selbst weit mehr davon zugeführt, als überhaupt begehrt wird, welches ein Sinken der Preise zur Folge hatte.

Auf den für die Schweiz wichtigsten Holzmarktplätzen, nämlich Beaucaire im Departement Gard und Paris, ist beispielsweise im Jahr 1869 der Bauholzpreis per Meter Cubifuß um zirka 10 Cts. gesunken und zudem bleiben sehr große Holzquanta unverkauft. Wenn man berücksichtigt, daß jährlich über zwei Millionen Cubifuß Bauholz aus dem Kanton Bern nach Frankreich ausgeführt wurde, so ist nicht zu bezweifeln, daß diese ungünstigen Absatzverhältnisse auf den Holzpreis im Kanton Bern rückwirken müßten und dabei auch auf den Verkaufspreis in den Staatswaldungen wesentlich influenzirten.

Der durchschnittliche Holzerlös erhält sich in den einzelnen Forstämtern verschieden und zwar wie aus nachstehender Tabelle ersichtlich:

Durchschnittspreise des verkauften Holzes.

Forstkreis	Brennholz Normalklafter zu 100 C.'	Bauholz per C.'	Durchschnitt v. Bau- u. Brennholz per Normalklafter zu 100 C.'
Oberland	Fr. 25. 52	Rp. 29	Fr. 26. 24
Thun	" 23. 47	" 45	" 37. 85
Mittelland	" 23. 20	" 49	" 34. 17
Emmenthal	" 24. 03	" 48	" 33. 06
Seeland	" 23. 28	" 45	" 30. 05
Erguel	" 20. 21	" 38	" 27. 02
Pruntrut	" 20. 41	" 34	" 28. 26
<hr/> Kanton		Fr. 22. 16	Rp. 42
			Fr. 30. 50

Es beträgt mithin der Gesamtdurchschnitt des Erlosses:

Im alten Kanton:

Im Jura:

Brennholz zu 100 C.' durchschnittlich Fr. 23. 76 Brennholz zu 100 C.' durchschnittlich Fr. 20. 33

Bauholz p.C.' durchschn. " — 46 Bauholz p.C.' durchschn. " — 36

und geht daraus hervor, daß die Holzpreise im alten Kanton über denjenigen des neuen stehen:

Für Bauholz per C.' um Fr. — 10
" Brennholz " 100 C.' " " 3.43

Die höchsten Brennholzpreise aller Forstkreise zeigt das Oberland.

" Bauholzpreise " " " Mittelland.

" niedrigsten Brennholzpreise " " " Erguel.

" " Bauholzpreise " " " Pruntrut.

Die Neuvermessungen der noch ausstehenden Staatswaldungen nach der Instruktion vom 10. August 1860, welche für die geometrische Aufnahme die Polygonaer-Methode vorschreibt, haben auch in diesem Jahr ihren regelmäßigen Fortgang genommen.

An Staatswaldungen sind im Ganzen neu vermesssen worden:

1. Forstkreis Oberland.

Name des Waldes.	Gemeindesbezirk.
1. Bärlaui,	Därligen.
2. Großer Rügen,	Matten und Därligen.
3. Kleiner Rügen,	Matten.
Zusammen	391 Bucharten.

2. Forstkreis Thun.

1. Eggknubel,	Signau.
2. Ebersoldweid,	"
Zusammen	81 Bucharten.

3. Forstkreis Mittelland.

1. Commenthurnwald,	Köniz.
2. Löhlisbergwald,	"
3. Löhrwald,	Nettlingen.
4. Grittwald,	Wohlen.
5. Erisholz,	"
6. Wohlenwald,	"
7. Frieniswylgrabenwald,	Wurzelen und Radelfingen.
8. Mühlebergstiftwald,	Mühleberg.
9. Allenlüstenwald,	"
10. Hattenbergwald,	Kerzerz.
11. Fovernwald,	Ferenbalm.
12. Schönenbodenwald,	Rütti.
13. Thannwald,	Rüggisberg.
14. Schwarzenbergwald,	Rütti.
15. Gibeleggwald,	"
16. Längeneiwald mit den Weiden,	Rüschegg.
17. Laupenwald,	Laupen.
18. Heugrabentwald,	Wohlen.
19. Nettlingen-Buchholz,	"
20. Bümpliz-Pfundwald,	Bümpliz.
Zusammen	2885 Bucharten.

4. Forstkreis Emmenthal.

Name des Waldes.	Gemeindesbezirk.
1. Schmidwald,	Madiswyl, Melchnau, Auswyl, Gondiswyl, Reisiswyl, Bußwyl, Madiswyl.
2. Kuchwald,	Kirchberg.
3. Ruppisberg,	Wynigen, Wykigen u. Schwanden.
4. Hirsern- u. Wynigenpfrundwald,	Krauchthal.
5. Thorbergwälder,	"
6. Rüschboden,	"
7. Karthäuserwald,	"
8. Tennlet,	"
9. Altisberg,	Bätterfinden.
10. Bätterfinden-Pfrundwald,	Fraubrunnen und Schalunen.
11. Bischof- und Twingliswald,	Grafenried.
12. Buchhofwald,	Trachselwald.
13. Lichtgut und Zugut,	Moosseedorf
14. Wyliwald,	Münchenbuchsee und Schüpfen.
15. Bärenried,	Schüpfen.
16. Schwandenberg,	Moosaffoltern und Bangerten.
17. Moosaffoltern- u. Bangertenwald,	Fraubrunnen.
18. Rüdtlichenwald,	Zusammen 2199 Bucharten.

5. Forstkreis Seeland.

1. Lengholzwald,	Brügg, Mett, Madretsch.
2. Herrenwald,	Ins und Bellmund.
3. Schaltenrein,	Vinelz und Ins.
4. Aßfolternwald u. Scheunenberg,	Großaffoltern.
	Zusammen 587 Bucharten.

3. Rechnungsverhältnisse.

Die Rechnungen der Staatsforstverwaltung vom 1. Oktober 1868 bis 30. September 1869 weisen folgende Ergebnisse nach:

a. Einnahmen.

Holzschlag aus freien Staatswaldungen	18000	M.-Rlf. Fr. 551687. 62
Staatsantheil aus Rechtsamewaldungen	48,5	„ „ 1250. 45
		<hr/>
	18048,5	M.-Rlf. Fr. 552938. 07

Davon gehen ab:

Die Lieferungen an Berechtigte,		
Armenholz u. s. w. . . .	842,0	„ „ 19954. 50
	<hr/>	

Bleiben somit 17206,5 M.-Rlf. Fr. 532983. 57

Die Nebennutzungen steigen an auf	„ 31688. 22
	<hr/>
Gesamteinnahmen	Fr. 564651. 79

b. Ausgaben.

Kosten der Centralverwaltung .	Fr. 7054. 10
„ „ allg. Forstverwaltung „	38482. 16
	<hr/>
	Fr. 45536. 26

Wirtschaftskosten:

Waldkulturen .	Fr. 21999. 76
Weganlagen .	„ 15000 —
Holzrüstlöhne .	„ 79843. 69
Hutlöhne .	„ 30541. 42
Staats- u. Gemeinde- Abgaben .	„ 38246. 90
Verschiedenes .	„ 4433. 54
	<hr/>
	109056. 31
	<hr/>
	235592. 57
	<hr/>
	Wirtschaftsertrag Fr. 329059. 22

Gegenüber dem Budget ein Minderertrag von Fr. 18940. 78.

Der Holzschlag aus freien Staatswaldungen betrug bei gleichem Abgabesatz von 18000 Normalflatern:

Im Jahr	1865	Fr.	550505
" "	1866	"	568309
" "	1867	"	569290
" "	1868	"	535182
" "	1869	"	551687

Der Durchschnitt der letzten fünf Jahre beträgt Fr. 554,994; es steht somit das Jahr 1869 um Fr. 3307 unter obigem Durchschnitt, was dem bedeutenden Sinken der Holzpreise im Allgemeinen zuzuschreiben ist.

Für die Veränderungen im Kapitalwerth der Staatswaldungen wird auf nachstehende Tabelle verwiesen:

Amtsbezirksweise Zusammenstellung der

Amtsbezirk.	Bestand der Forsten auf 1. Januar 1869.	
	Fläche.	Schätzung.
	Zuñ.	Fr.
Arberg	1258	887184
Arwangen	788	807512
Bern	1230	833183
Büren	77	66393
Burgdorf	1515	1137878
Delsberg	3387	1284203
Erlach	571	580526
Fraubrunnen	1075	1003849
Frutigen	636	58287
Interlaken	1993	566979
Könolfingen	2096	1128205
Laufen	1312	468653
Laupen	790	411440
Münster	4574	1776851
Nidau	749	718756
Oberhäsle	286	71175
Pruntrut	1634	652180
Saanen	126	22877
Schwarzenburg	1443	640701
Seftigen	743	729434
Signau	1081	446854
Niedersimmenthal	1008	260332
Obersimmenthal	789	185764
Thun	530	222888
Trachselwald	652	482032
Wangen	175	122877
 Total	30518	15567013

Kapitalsschätzungen sämtlicher Staatswaldungen.

Zuwachs.		Abgang.		Bestand der Forsten auf 1. Januar 1870.	
Fläche.	Schätzung.	Fläche.	Schätzung.	Fläche.	Schätzung.
		21	8060	1237	879124
	90	—	—	788	807602
	—	—	—	1230	833183
	—	—	—	77	66393
	910	4	2720	1511	1136068
	—	—	—	3387	1284203
	—	—	—	571	580526
	4420	11	10150	1064	998119
40	14200	36	17050	640	55437
6	5800	104	5300	1895	567479
1	200	—	—	2097	1128405
	—	—	—	1312	468653
	1990	2	3000	788	410430
	—	—	—	4574	1776851
	—	—	—	749	718756
38	23090	39	10000	285	84265
	—	—	—	1634	652180
	—	—	—	126	22877
	—	—	—	1443	640701
	—	—	—	743	729434
	—	—	—	1081	446854
	—	—	—	1008	260332
5	2000	—	—	794	187764
	—	—	—	530	222888
	15	—	155	652	481892
	—	—	—	175	122877
90	52715	217	56435	30391	15563293

Horizontkreisweise Zusammenfassung der Kapitalabschöpfungen sämtlicher freien Staatsverbündungen.

Forstkreis.	Bestand der Forsten auf		Abgang.	Bestand der Forsten auf	
	1. Januar 1869.	Zuwachs.		1. Januar 1870.	Zuwachs.
	Fläche.	Erhöhung.	Fläche.	Erhöhung.	Fläche.
Überland	2915	696441	3090	84	32350
Thun	4549	1820066	2200	6	2800
Mittelwald	4206	2614758	1990	—	4555
Gruenthal	5286	4001002	5435	15	4204
Geelands	2655	2252859	—	21	5271
Alter Kanton	19611	11385126	90	52715	56435
	4574	1776851	—	—	19484
	6333	2405036	—	—	11381406
	10907	4181887	—	—	—
Total	30518	15567013	90	52715	217
					56435
					30391
					15563293

D. Forstpolizeiverwaltung.

Es wurden zur bleibenden Urbarmachung bewilligt:

183 Juch. 12346 Quadrats.

dagegen nach § 3 des Gesetzes wieder
angepflanzt

231 " 1337 "

Die Vermehrung des Areals beträgt
somit

47 Juch. 28991 Quadrats.

Als Aequivalent wurden an Ausreutungsgebühren bezogen:

Nach Abzug der Druck- und Bureauosten . . . Fr. 6987. 84
an solchen waren noch verfügbar auf 1. Okt. 1868 " 23672. 35

zusammen Fr. 30660. 19

Im laufenden Jahr wurden verwenbet:

Zur Aufforstung von Weiden in
freien Staatswaldungen . Fr. 6146. 35
Im Gebiet der Brienzer-Wildbäche " 3500. —

————— " 9646. 35

bleiben verfügbar Fr. 21013. 84

Verzeichniß

der im Forstjahr 1869 (1. Oktober 1868 bis 30. September 1869)
ertheilten bleibenden Waldausreutungen.

Amtsbezirk.	Bewilligungen.	Bleibend auszureuten bewilligt.				Gegen		Gebühr.
		Juch.		Quad.-J.	Juch.		Quad.-J.	
Uerberg	11	34	7255	2	29315	2518	20	
Uerwangen	2	—	15577	18	49	20	—	
Bern	8	12	11230	2	15440	818	75	
Büren	1	3	9300	6	3622	—	—	
Burgdorf	17	17	28838	3	1441	1210	15	
Erlach	2	55	—	165	—	—	—	
Fraubrunnen	4	14	5644	—	—	1132	35	
Konolfingen	7	26	23194	21	21000	426	44	
Laupen	3	2	28725	—	—	217	55	
Nidau	1	4	18295	—	—	356	60	
Seftigen	1	1	20000	—	—	120	—	
Thun	2	—	38530	—	33600	28	45	
Trachselwald	5	4	24212	3	32000	292	25	
Wangen	5	5	21544	7	24870	145	25	
Summa auszureuten bewilligt	69	183	12346	231	1337	7285	99	
" gegen andere Anpflanzung . . .		231	1337					
Es wurden weniger aus- gereutet		47	28991					
Druck- und Bureauaufosten durch die Waldausreutungen veranlaßt						298	15	
Bleibt Ertrag in 1869 zu forstpolizeilichen Wald- kulturen bestimmt						6987	84	

Wirthschaftspläne für Gemeinde- und Korporations-Waldungen.

Vom Regierungsrathe wurden im Wirthschaftsjahr 1869 genehmigt die Wirthschaftspläne folgender Gemeinden:

Bassecourt, Bourrignon, Courtetelle, Diesse, Ederschwyler, Erbach, Gurzelen, Gals, Mettemberg, Menzlingen, Noirmont, Les Bois, Orvin, Riggisberg, Bauffelin, Wattenwyl, Wynau.

Desgleichen wurde genehmigt die Revision des Wirthschaftsplänes von Büren.

Zusammen 16 Gemeinden mit 10198 Fucharten 113 Quadratruthen.

In Ausführung sind die Waldungen folgender Gemeinden:

Aarwangen, Attiswyl, Bannwyl, Bärishwyl, Bleienbach, Boécourt, Bressaucourt, Brüttelen, Brügg, Büetigen, Bümpliz, Charmoille, Corcelles, Cormoret, Courtelary, Courtemaiche, Courroux, Dachsenfelden, Damphreux, Därligen, Delsberg, Davelier, Dicli und Gammen, Epauvillers, Epiquerez, Eschert, Ewilard, Finsterhennen, Fontenais, Fraubrunnen, Genevez, Gurnigel obere Wälder, Hoffstetten und Schwanden, Jegenstorf, Kallnach, Kernenried, La Tour, Laupen, La Heutte, Lamboing, Leuzigen, Lyfach, Ligerz, Lüscherz, Madiswyl, Montinez, Montsevelier, Monible, Movelier, Mullen, Münchenwyl, Müntschemier, Neuenstadt, Niederbipp, Nods, Oberbipp, Oberwyl bei Büren, Oberhofen, Ocourt, Plagne, Pontenet, Pruntrut, Riggisberg, Roches, Roggenburg, Roggwyl, Romont, Röschenz, Rütschelen, Safneren, Saretten, Seedorf, Seftigen, Seleute, Sornetan, Sorvilier, Soubey, Souboz, Soulce, Scheuren und Meienried, Schoren-Schwanden, Schwarzhäusern, St. Ursanne, Thörigen, Thunstetten, Tramelan-dessous, Tschugg, Undervelier, Vermes, Viques, Wattentwyl.

Zusammen 93 Gemeinden mit circa 53,000 Fucharten.

Eingeleitet sind:

Aarberg, Alle, Arni und Biglen, Añuel, Blumenstein, Boncourt, Breuleux, Bunschen, Chatillon, Courchavon, Courtedoux, Dambant, Diezbach, Enfers, Frégiecourt, Glovelier, Goumois-Vautenaivre, Grandfontaine, Grellingen, Gurnigel untere Wälder, Hilterfingen, Hintereggen, Lozwyl, Madretsch, Mettemberg, Miécourt, Montfaverger, Montfaucon, Mühle- und Frittenbach, Muriaux, Niederösch, Oberwyl im Nieder-Simmenthal, Peuchapatte, Pfaffenried, Pleigne, Pleujouse, Pommerats, Rebévelier, Rossmaison, Rütti, Rüeschegg,

Saignelegier, Sigriswyl, Solothurn (Stadtwald), Steffisburg, Thierachern, Twann, Unterseen, Villeret, Waldried, Wiedlisbach, Willadingen, Wilderswyl, Wimmis, Zwingen.

Zusammen 60 Gemeinden mit 26,000 Fucharten.

Folgende Gemeinden sind in der Vermessung begriffen:

Attiswyl, Aarwangen, Bannwyl, Bleienbach, Dicht und Gammen, Gurnigel (Rechtsamewälder), Hilterfingen, Ins, Madiswyl, Niederbipp, Oberhosen, Oberbipp, Rütschelen, Seftigen, Schwarzhäusern, Thunstetten, Wattenwyl.

Zusammen 17 Gemeinden mit circa 9000 Fucharten.

Folgende Gemeinden sind vermessen worden:

Belp, Därligen, Großhöchstetten, Laupen, Roggwyl, Saretten, Unterseen, Wyhna, Zäziwyl.

Zusammen 9 Gemeinden mit 6000 Fucharten.

Zusammenstellung

der im Forstjahr 1868/69 ertheilten Holzschlags- und Ausfuhrbewilligungen im alten Kantonstheil.

Amtsbezirk.	Brennholz		Bauholz.	Sagholz.	Eichen.	Nutzholz.
	Buchen.	Tannen.				
Narberg	—	—	3500	148	—	—
Narwangen	—	—	7090	—	—	—
Bern	—	—	4002	—	—	—
Büren	—	—	—	—	—	—
Burgdorf	1090	220	2792	—	238	153
Erlach	—	—	—	—	—	—
Fraubrunnen	—	40	1369	—	131 $\frac{1}{2}$	425
Frutigen	—	—	500	—	—	—
Interlaken	—	1760	—	—	—	—
Konolfingen	—	30	4449	—	—	—
Laupen	—	—	364	—	70	—
Nidau	—	—	220	—	20	100
Oberhasle	—	1800	—	—	—	—
Saanen	—	60	4699	39	—	—
Schwarzenburg	—	—	350	—	—	—
Seftigen	—	—	2136	—	—	420
Signau	40	170	10670	840	—	2230
Niedersimmenthal	—	—	810	—	—	—
Obersimmenthal	—	—	1701	—	—	—
Thun	—	100	1622	—	—	50
Trachselwald	—	510	—	—	—	—
Wangen	73	70	2550	—	—	—
Total	1203	4760	45824	1027	509 $\frac{1}{2}$	3378

Die Rechnung der Forstpolizeiverwaltung ergibt:

An Ausgaben Fr. 38857. 76

" Einnahmen " 12153. 22

Mehrausgaben Fr. 26704. 54

Verzeichniß
der Forstpolizei-Straffälle des Forstjahres 1868/69.

Amtsbezirk.	Zahl der Straffälle.	Gesprochene Bußen.	Staatsantheil.		
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Aarberg	281	1307	05	871	40
Aarwangen	80	678	50	452	05
Bern	1046	4154	20	2769	75
Biel	60	764	70	382	35
Büren	82	292	—	191	10
Burgdorf	189	1164	54	775	90
Courtelary	51	505	80	252	92
Delsberg	62	335	65	167	70
Erlach	64	308	70	205	65
Fraubrunnen	157	716	60	476	89
Freibergen	51	1031	82	515	96
Frutigen	49	398	—	271	10
Interlaken	335	1067	20	709	82
Könolfingen	88	402	—	267	71
Laufan	67	268	95	134	90
Laupen	200	752	—	500	48
Münster	67	445	30	222	65
Neuenstadt	17	173	06	106	54
Nidau	132	559	—	372	09
Oberhäsle	117	552	50	348	25
Pruntrut	77	606	95	303	47
Saanen	1	2	—	1	33
Schwarzenburg	77	241	70	160	84
Seftigen	125	535	50	356	51
Signau	43	380	—	253	12
Nieder-Simmenthal	91	880	50	586	68
Ober-Simmenthal	26	171	05	113	85
Thun	251	1425	—	948	72
Trachselwald	38	669	10	445	24
Wangen	102	931	50	621	—
Total	4026	21720	87	13785	97

II. Domänenverwaltung.

A. Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Instruktionen.

In Ausführung der Schlussnahmen, welche am 2. Dezember 1868 bei der Berathung des Finanzberichtes gefaßt wurden, hat der Regierungsrath dem Großen Rath betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 8. August 1849 über die Verwaltung und Gewährleistung des Staatsvermögens einläßliche Vorlagen gemacht.

Mit Bezug auf die Domänen stellte der Regierungsrath folgende Anträge:

1) Es seien die öffentlichen Gebäude und Plätze (Amtsgebäude) nach §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes über die Verwaltung und Gewährleistung des Staatsvermögens vom 8. August 1849 von den zinstragenden Domänen § 6, Ziffer 2, spezifizirt ausszuscheiden und dem Administrationsvermögen einzubereißen.

Die beiden Staats unterliegen der Genehmigung des Großen Rathes.

2) Der Beschuß des Großen Rathes vom 2. Dezember 1868 betreffend die Verwendung des Mehrerlöses von verkaufsten Domänen wird dahin berichtigt, daß der Mehrerlös von verkaufsten zinstragenden Domänen ausschließlich zur Amortisation derjenigen Schulden verwendet werden soll, welche als Passiven auf dem zinstragenden Vermögen des Staates lasten.

Bei der Berathung dieser Anträge einigte man sich allseitig dahin: „Es sei das Gesetz vom 8. August 1849 einer Revision zu unterstellen, und mit Rücksicht hierauf von einer Ausscheidung der Domänen nach obigem Antrag Umgang zu nehmen.“

Der zweite Antrag dagegen wurde am 29. November 1869 zum Beschuß erhoben.

Ein weiterer Antrag des Regierungsrathes dahin gehend, der Direktion der Domänen und Forsten für die Dauer von 4 Jahren

einen Domänenverwalter beizuordnen, wurde vom Großen Rathé abgelehnt.

B. Verwaltung.

Die in diesem Jahre vorgenommenen Veränderungen im Areal- und Kapitalbestand der Domänen sind in nachstehender Zusammenstellung ersichtlich:

Vermehrung.

	Kapital-Schätzung.	Fr.	Rp.
1. Durch Rückverrechnung der Schloßscheuer und des Schloßspeichers zum Schloßgut Fraubrunnen	14581.	80	
2. Durch Neubauten im Helfereigebäude Thun den dahерigen Mehrwerth mit	7237.	26	
3. Durch Erhöhung der Brandversicherungsschätzungen von Staatsgebäuden im Amte Trachselwald	106,700.	—	
4. An Mehrerlös auf Verkäufen (Siehe hienach Verminderung)	18710.	13	
			147229. 19
Summa Vermehrung			

Verminderung.

	Kapital-Schätzung.	Fr.	Rp.	Erlös.	Fr.	Rp.
1. Verkauf eines Stückes Erdreich von 1050 Quadratfuß in der Gemeinde Obermurgenthal, auf welchem das Waaghäus gestanden	—. —			80.	—	
2. Für die Torfausbeutung während 30 Jahren in dem Leimgruben-Heimwesen zu Gümligen die 14. Annuität	198.	—		198.	—	
				Uebertrag	198.	—
					278.	—

	Kapital-Schätzung.	Erlös.
	Fr. Rp.	Fr. Rp.
Übertrag	198. —	278. —
3. Durch Errichtung von Servituten auf die Schloßdomäne Köniz und das Pfrundgut daselbst für Wasserleitung sc.	539. 70	539. 70
4. Vom Pfrundgut Corgémont ein Stück Mattland 7 Zucharten 8700 D.-Fuß	724. 64	1865. —
5. Verkauf eines Stückes Ringmauer mit Inbegriff des Thurmes zu Laupen	—. —	250. —
6. Veräußerung eines Stück Erdreiches auf den Hofmatten (früher Dünkelweiher) bei Nidau von 1619 D.-F.	—. —	150. —
7. Verkauf eines Bergrechtes am hintern Mänigberg vom Pfrundgut Dientigen	217. 39	285. —
8. Desgleichen von 9 1/2 Kuhrechten am Kinderalpberg vom Pfrundgut Erlensbach	1956. 52	2850. —
9. Von der Schloßdomäne Blankenburg die obere und untere Schloßmatt nebst Schloßmattscheune, einem Staffel auf der Gemeindeweide nebst dazu gehörendem Weidrechte, haltend 25 Zucharten 18450 Quadratfuß und 12,2 Kuhrechte	16571. 74	28100. —
10. Von der nämlichen Schloßdomäne des sog. Stadelmätteli von 1 1/2 Zucharten und 3 Fuß Bergrecht .	1304. 35	4000. —
11. Vom Pfrundgut Wangen die Pfrundscheuer mit angebauter Remise . .	1739. 13	3200. —
12. Die zu dem gleichen Pfrundgut gehörende Baugrube	—. —	45. —
Übertrag	23251. 47	41562. 70
		9

	Kapital-Schätzung.	Erlös.
	Fr. Rp.	Fr. Rp.
13. Durch Expropriation der sog. Truzenmaadische vom Pfrundgut Meiringen	23251. 47	41562. 70
14. In Folge Herabsetzung der Schätzungen der Pfrundgebäude in Innertkirchen	88. 10	487. —
15. Durch Rückverrechnung des in den Jahren 1867 und 1868 irrthümlich als Zuwachs aufgenommenen Pfarrgebäudes in Huttwyl	100. —	100. —
	14500. —	14500. —
Summa Kapitalverminderung	—	56649. 70
Der Mehrerlös der verkauften Domänen beträgt		37939. 57
		18710. 13

**Bestand der Domänen
auf 1. Januar 1869.**

Amtsbezirke.	Zunahme.		Abgang.		Bestand der Domänen auf 1. Januar 1870.	
	Capital- Gehaltung.	Capital- Gehaltung.	Capital- Gehaltung.	Capital- Gehaltung.	Capital- Gehaltung.	Capital- Gehaltung.
Marburg.	48	380	—	612141	—	612141
Marwangen	42	127	—	416503	—	416503
Öbern	150	566	—	3271584	—	3270846
Biel	3	—	—	59729	—	59729
Büren	25	56	—	207837	—	207839
Burgdorf	49	413	—	863273	84	863273
Courtalry	22	27	—	8404	—	8404
Delsberg	8	4	—	104575	—	104575
Erlach	21	124	70	258642	—	258642
Frauhrunden	26	113	—	367498	20	382080
Freibergen	2	—	—	52174	—	52174
Frutigen	21	117	—	234642	—	234642
Güterslafen	54	133	—	557600	61	557600
Hornoltingen.	34	180	—	373053	—	373053

Zusammenstellung

Amtsbezirke.	Bestand der Pachtverträge auf 1. Januar 1869.		
	Zahl der Verträge.	Betrag.	
		Fr.	Rp.
Altdorf	23	14288	18
Altwangen	16	6693	—
Bern	123	62533	65
Biel	—	—	—
Büren	10	2298	30
Bürgdorf	23	14148	32
Courtelary	8	1118	46
Delsberg	3	34	—
Erlach	9	3892	05
Fraubrunnen	14	7921	95
Freibergen	2	300	—
Frutigen	9	4699	—
Interlaken	28	12344	81
Könolfingen	12	6331	70
Laufen	—	—	—
Laupen	12	4595	04
Münster	9	1489	42
Neuenstadt	3	621	18
Nidau	17	2757	20
Oberhasle	9	1532	02
Pruntrut	8	4102	46
Saanen	7	4196	—
Schwarzenburg	11	2734	—
Sextigen	13	5593	02
Signau	12	5071	89
Niedersimmenthal	13	8839	—
Obersimmenthal	13	3182	88
Thun	24	7612	41
Trachselwald	15	5467	03
Wangen	18	2858	65
Total	464	197255	60

der Pachtverträge.

Bermehrung.			Berminderung.			Bestand der Pachtverträge auf 1. Januar 1870.		
Bahl der Verträge.	Betrag.		Bahl der Verträge.	Betrag.		Bahl der Verträge.	Betrag.	
	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.		Fr.	Rp.
	3	51	1			23	14288	18
						16	6693	—
						122	62537	16
						—	—	—
						10	2298	30
						23	14148	32
						8	1077	88
						3	34	—
1	38	—				10	3930	05
						14	7921	95
						2	300	—
						9	4699	—
1	39	21				29	12384	02
						12	6331	70
						—	—	—
						9	4464	—
1	136	—	3	131	04	10	1625	42
						3	621	16
6	34	—				23	2791	20
						9	1532	02
						8	4102	46
1						8	3987	75
						11	2734	—
						13	5593	02
	22	46				12	5094	35
						13	8839	—
						13	3627	43
1	444	55				25	7637	41
	25	—				15	5467	03
1	21	86				19	2880	51
12	764	59	4	379	87	472	197640	32

Diese Pachtzinsen betrugen auf 31. Dezember

	1868.	1869.		
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Nach gegenwärtiger Zusammenstellung	464. 197255. 60		197640. 32	
Dazu: Ertrag des Galsbrühs		2328. 50	3171. —	
" der Erlach Schloßreben	1579. 05		1260. —	
Summa	201163. 15		202071. 32	

C. Ausscheidung des Großen Mooses.

Diese Angelegenheit kann nun als beendigt angesehen werden.

D. Stadterweiterungsfrage.

Die Angelegenheit der „Stadterweiterung im Allgemeinen“ ist im Laufe dieses Jahres zu einem grundsätzlichen Abschluß gelangt.

Die Einwohnergemeinde der Stadt Bern hat die mit den Delegirten der Regierung vereinbarte Verordnung über die Ausführung des Planes für die bauliche Entwicklung und Erweiterung der Stadt Bern genehmigt. Dieselbe lautet:

Die Einwohnergemeinde der Stadt Bern, in der Absicht, die Durchführung einer im öffentlichen Interesse liegenden, zweckmäßigen Regulirung der baulichen Entwicklung und Erweiterung der Stadt Bern auf deren Stadtbezirk nach einem rationalen Bauplane anzubahnen und die Grundsätze, nach welchen diese Regulirung zu geschehen hat, unter Vorbehalt der Sanktion durch den Grossen Rath festzustellen,

Auf den Antrag des Gemeinderathes
beschließt und verordnet:

I. Titel.

Aussstellung des Bauplanes.

§ 1.

Für diejenigen Theile des Stadtbezirkes, auf welchen eine bauliche Erweiterung der Stadt, beziehungsweise die Anlage städtischer

Bauten und Quartiere vorgesehen werden kann, und nach jeweilen obwaltendem und eintretendem Bedürfniß für die einzelnen Bezirke, — entwirft der Gemeinderath die erforderlichen Baupläne, welche unter sich und im Allgemeinen möglichst in Übereinstimmung zu bringen sind und zusammen den sogenannten „Stadterweiterungsplan“ bilden.

Für die Abgrenzung von „Stadt“ und „Stadtbezirk“ ist der nach Vorschrift des Gesetzes über das Vermessungswesen vom 18. März 1867 aufgestellte Plan über die Flur- oder Quartiereinteilung des Gemeindebezirks Bern maßgebend.

§ 2.

Die Baupläne sollen enthalten:

- 1) Die Bezeichnung künftig entstehender und anzulegender Straßen (Gassen) und öffentlicher Plätze und deren Grenzen (öffentlicher Boden);
- 2) Die Bezeichnung der Linie, auf welche die Gebäude oder die Einfriedungen, welche an Straßen und öffentlichen Plätzen erbaut werden, gestellt werden müssen (Baulinie, Alignemente);
- 3) Das Niveau der Straße.

Diese Bezeichnungen können successive für einzelne Straßen und Quartiere oder für ganze Bezirke zugleich erfolgen.

Die Baulinie und das Niveau können auch für den Fall festgesetzt werden, wo schon bestehende Gebäude in Zukunft einem Umbau unterliegen (vergl. § 11).

§ 3.

Die nach §§ 1 und 2 entworfenen Baupläne sollen nebst den nöthigen Erläuterungen jeweilen während einer Frist von dreißig Tagen, binnen welcher allfällige Einsprachen eingereicht werden können, öffentlich aufgelegt werden.

Nach Ablauf dieser Frist werden die eingelangten Einsprachen vom Gemeinderath vorläufig geprüft und soweit möglich verständigt; auf allfällige Abänderung des Planes unterliegt derselbe neuer öffentlicher Auflage.

Sodann wird je der betreffende Bauplan der Einwohnergemeinde zur Genehmigung vorgelegt.

Nach erfolgter Genehmigung durch die Einwohnergemeinde wird der betreffende Bauplan mit den darauf bezüglichen Einsprachen, so-

weit dieselben nicht bereits ihre Erledigung gefunden haben, dem Regierungsrath zur Sanktion eingereicht.

Der Regierungsrath entscheidet endlich über diejenigen Einsprüche, welche nicht privatrechtlicher Natur sind. Die privatrechtlichen Einsprüche werden an den Civilrichter gewiesen; es kann jedoch die Sanktion des übrigen Planes unter Vorbehalt des richterlichen Entscheides über betreffende einzelne Punkte gleichwohl ertheilt werden.

II. Titel.

Privatrechtliche Eigentumsbeschränkungen, Expropriationsrecht der Gemeinde.

§ 4.

Wer innerhalb der durch die genehmigten Baupläne umfaßten Bezirke oder Quartiere Bauten irgend einer Art ausführen will, hat sich genau an die in diesen Bauplänen aufgenommenen Straßen und Baulinien zu halten. Insbesondere darf das zu künftigem öffentlichen Boden (Straßen und Plätze) bestimmte Land nicht überbaut werden. Die in den zunächst angrenzenden Bezirken aufzuführenden Bauten sind im Interesse einer zukünftigen rationellen Fortsetzung des bezüglichen Bauplanes durch die Baupolizeibehörde zu reguliren.

§ 5.

Jedermann ist verpflichtet, gegen vollständige Entschädigung das zur Anlage der im betreffenden Plane enthaltenen Straßen, Wege und öffentlichen Plätze und ebenso für Abzuggräben und Kanäle jeder Art nöthige Grundeigenthum der Gemeinde abzutreten und es tritt hiefür das Expropriationsverfahren ein für den Fall, daß die Entschädigung nicht gütlich ausgemittelt werden kann.

Für die Abtretung und Übernahme bereits bestehender, dem allgemeinen Verkehr zwar geöffneter, aber noch in Privateigenthum befindlicher Straßen und Wege wird jedoch von Seite der Gemeinde keine Entschädigung geleistet, sondern erfolgt dieselbe nach Mitgabe besonderer Vereinbarung oder nach den darüber bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und rechtlichen Grundsätzen.

§ 6.

Bis zum Zeitpunkt der wirklichen Besitznahme von Eigenthum

irgend einer Art ist Niemand berechtigt, irgend eine Entschädigung zu fordern (vergl. § 10).

§ 7.

Wenn Land, das nicht überbaut ist, außerhalb der Baulinie (Alignment) fällt, ohne daß es zum öffentlichen Boden gezogen wird, so kann dafür, daß auf diesem Lande ein Gebäude nicht errichtet werden darf, keine Entschädigung verlangt werden.

§ 8.

Bestehende Gebäude, welche nicht im Alignment stehen und zum Zwecke eines Umbaues abgebrochen oder durch Brand oder sonstigen Zufall ganz oder theilweise zerstört werden, dürfen nicht wieder auf dem alten Fundament erstellt, sondern müssen den Richtungen des bezüglichen Planes gemäß aufgebaut werden. Muß hiebei nach der vorgeschriebenen Baulinie mit dem Bau entweder hinter die faktisch bestehende Fluchlinie zurückgerückt oder über dieselbe hinausgerückt werden, so hat im ersten Falle die Gemeinde an den Eigentümer (Bauunternehmer), im zweiten der Eigentümer (Bauunternehmer) an die Gemeinde oder an den sonstigen Grundeigentümer für die Abtretung des zwischen diesen beiden Linien liegenden Grundes die angemessene Entschädigung zu leisten.

Die Frage der Entschädigung ist Rechtsfache (Expropriationsverfahren), jedoch darf die Inangriffnahme des Baues wegen eines deshalb entstandenen Streites nicht gehindert werden.

§ 9.

Jeder Bau, welcher den Bestimmungen dieser Vorschriften zuwider ausgeführt wird, soll auf Verlangen der Baupolizeibehörde (Gemeinräth) auf Kosten des Eigentümers (Bauunternehmers) durch den Regierungsstatthalter wieder weggeräumt werden.

III. Titel.

Ansage und Unterhalt der Straßen (Gassen), öffentlicher Plätze und Trottoirs, Abzugskanäle (Dohlen, Kloaken), Bäume und Pflanzungen.

§ 10.

Die Ansage und der Unterhalt, sowie die Uebernahme von neuen Straßen, öffentlicher Plätze und Trottoirs (welche nach Mit-

gabe des Gesetzes nicht dem Staate auffallen), sowie von Abzugskanälen, ist grundsätzlich Sache der Einwohnergemeinde, welche daher einzig zu entscheiden hat, welches Terrain und welches Gebäude zu diesen Anlagen im öffentlichen Interesse und zur Durchführung des Bauplanes in Anspruch zu nehmen und zu erwerben seien, und in welchem Zeitpunkt (§§ 5 u. 6) dies zu geschehen habe.

Für die Anlage solcher neuen Straßen, Wege und namentlich Trottoirs und Abzugskanäle, welche vorzugsweise dem Privatinteresse, Nutzen und Vortheil dienen, sind dagegen die Beteiligten (Privaten, Gesellschaften, Corporationen) zu angemessenen Beiträgen an die daherigen Kosten zu veranlassen.

§ 11.

Über die Höhenlage und das Gefäll der im bezüglichen Vorplan aufgenommenen Straßen und Plätze, über Höhe und Breite des Trottoirs, desgleichen für Abzugskanäle und Kloaken, werden eigene Spezialpläne, Nivellements und Profile durch die Gemeindebehörde ausgefertigt, nach welchen die einzelnen Bauten einzurichten sind.

§ 12.

Die in den betreffenden Straßen zc. anzulegenden verschlossenen Abzugskanäle (Dohlen) sind von der Gemeinde auf ihre Kosten herzustellen und zu unterhalten. Nach Erstellung der Hauptdohlen, oder wo solche bereits vorhanden sind, ist das Abwasser zc. der Privatgrundstücke unterirdisch durch Nebendohlen denselben zuzuführen. Die Anlegung und der Unterhalt der Nebendohlen erfolgt auf Kosten der Eigenthümer durch die Gemeinde. Die Eigenthümer sind verpflichtet, für gehörige Reinigung derselben zu sorgen.

§ 13.

Bei größern Komplexen von Gebäuden, welche von Gesellschaften oder Privaten errichtet werden, können die zudienenden besondern Straßenanlagen nur im Einverständniß mit den Gemeindebehörden und in Übereinstimmung mit dem Stadtbauplane ausgeführt werden. Auch sind solche Komplexe ebenfalls mit einem zweckmäßigen Dohlenystem zu versehen, welches sich demjenigen der Stadt passend anzuschließen hat.

§ 14.

Die in öffentlichem Boden, an Straßen, Wegen und Trottoirs und auf Plätzen gepflanzten Schatten- und Zierbäume und übrigen Anlagen, in Sonderheit die Alleebäume und Alleen, als solche, bleiben und werden in ihrem Bestande und Wachsthum durchweg rechtlich geschützt.

Neue Anpflanzungen dieser Art sollen indessen nur in der Weise erfolgen, daß die bauliche Entwicklung am betreffenden Ort dadurch nicht verhindert wird.

IV. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 15.

Die zu weiterer Durchführung der vorstehenden grundsätzlichen Bestimmungen und für die Ausführung der einzelnen Bauten erforderlichen besondern baupolizeilichen Vorschriften (Reglemente) haben die Gemeindebehörden zu erlassen und dem Regierungsrath und soweit erforderlich auch dem Großen Rathé zur Sanktion vorzulegen.

Am 1. Dezember 1869 ertheilte der Große Rath dieser Verordnung die Sanktion durch nachstehendes

Dekret.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf das Ansuchen der Einwohnergemeinde der Stadt Bern vom
8. Mai und 16. August abhin, und
auf den Bericht und Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1.

Der Verordnung über die Ausführung des Planes für die bauliche Entwicklung und Erweiterung der Stadt Bern, wie solche am 5. Mai 1869 von der außerordentlichen Versammlung der Einwohnergemeinde Bern angenommen wurde, wird die Sanktion ertheilt.

Art. 2.

Der Einwohnergemeinde Bern wird für die im Titel I. vorge-
sehenen Bau- und Alignementspläne auf die Dauer von 10 Jahren,
im Sinne des hienach folgenden Art. 3, das Expropriationsrecht er-
theilt.

Art. 3.

Die Frist von 10 Jahren beginnt für jeden einzelnen Bau-
und Alignementsplan erst mit dem Tage, an welchem dieser Plan
nach Maßgabe von Titel I. der Verordnung die Genehmigung des
Regierungsrathes erhält.

Art. 4.

Allfällige Staatsbeiträge an die Erstellung neuer Straßen, so-
fern sie dem allgemeinen Verkehr und Interesse dienen, sollen jewei-
ligen Beschlüssen der kompetenten Staatsbehörden vorbehalten bleiben.

Art. 5.

Ueber die Verwendung des Terrains der Kleinen und Großen
Schanze hat der Regierungsrath dem Großen Rathе besondere Vor-
lagen zu machen.

Art. 6.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Ueber die „Verlängerung der Bundesgasse“ und der
damit im Zusammenhang stehenden „Verwertung des Terrains
der Kleinen Schanze“ wurde ein Alignementsplan ausgearbeitet
und dem Großen Rathе ein Dekret folgenden Inhalts vorgelegt:

Der Große Rath des Kantons Bern,
in der Absicht durch die Verlängerung der Bundesgasse eine ratio-
nelle Vergrößerung der Stadt Bern zu fördern und gleichzeitig eine
Verwertung des Terrains der Kleinen Schanze einzuleiten, auf den
Antrag des Regierungsrathes beschließt:

§ 1.

Der Alignementsplan über die Verlängerung der Bundesgasse,
die Erstellung einer Verbindungsgasse zwischen derselben und dem

Platz zwischen den Thoren und über die ganze nördliche Bastion der Kleinen Schanze wird genehmigt.

§ 2.

Der Regierungsrath wird ermächtigt, auf Grundlage des vorgelegten Planes das nöthige Grundeigenthum für die verlängerte Bundesgasse und das Terrain südlich derselben zu erwerben unter Ratifikationsvorbehalt des Großen Rathes.

Es wird demselben zu diesem Zweck das Expropriationsrecht ertheilt.

§ 3.

Über die Ausführung der beiden Gassen und die Art der Verwerthung des disponibeln Terrains der nördlichen Bastion hat der Regierungsrath mit Beförderung einlässliche Vorlagen zu machen.

§ 4.

Die Verwendung der südlichen Bastion der Kleinen Schanze wird späteren Schlußnahmen vorbehalten.

§ 5.

Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt.

Dieses Dekret wurde bereits in der Session vom Dezember vorgelegt, mußte aber verschoben werden und erhielt dann am 12. Januar 1870 die Genehmigung des Großen Rathes. Durch die Annahme des Dekretes hat auch dieser Theil der Stadterweiterungsfrage einen ersten grundsätzlichen Abschluß erhalten.

E. Regalien.

1. Jagd.

Im Laufe dieses Jahres wurde von der Direktion ein neues Jagdgesetz auf Grundlage des Pachtsystems entworfen, am 25. August vom Regierungsrath vorberathen und vom Großen Rathe an eine Spezialkommission gewiesen.

In diesem Entwurf werden die Gewildarten namentlich aufgeführt und in folgende Klassen eingetheilt:

Das **Bannwild**, welches Niemand jagen darf; in diese Klasse fallen die durch ihre Lebensweise für die Land- und Forstwirthschaft nützlichen Gewildarten, Singvögel &c.

Das **Jagdwild**, welches Gegenstand des Jagdregals ist.

Das **kleine Raubwild**, welches die Jäger zu jeder Zeit schießen dürfen.

Das **große Raubwild**, das Federmann schießen darf.

Das Staatsgebiet soll in wenigstens 30 Jagdreviere eingeteilt werden. Können sich die Jägerschaften mehrerer Jagdreviere verständigen, so wird ihnen die Bildung eines Revierverbandes und umgekehrt, wenn die Jägerschaft eines Reviers sich in kleinere Bezirke theilen will, so wird derselben die Bildung von Revierabtheilungen gestattet. In dieser Weise kann den verschiedenartigen Verhältnissen der einzelnen Landesgegenden vollkommen Rechnung getragen werden.

Die Jagdliebhaber haben sich revierweise als Jagdgenossenschaften zu vereinigen und zu konstituiren. Jeder politisch stimmberechtigte Bürger ist berechtigt, der Jagdgenossenschaft desjenigen Reviers beizutreten, innerhalb dessen Grenzen er seinen ordentlichen Aufenthalt hat, außerhalb Wohnende können von der Jagdgenossenschaft ebenfalls als Mitglieder aufgenommen werden. Die innere Organisation der Genossenschaften wird durch Statuten festgestellt, deren Genehmigung der Direktion der Domänen und Forsten vorbehalten wird.

Die Reviere werden an diese Jagdgenossenschaft verpachtet; der Pachtzins wird alle 10 Jahre durch amtliche Taxation festgestellt. Das Pachtverhältnis aber dauert so lange, als die Jagdgenossenschaft ihren Verpflichtungen gegen den Staat nachkommt oder das Jagdwesen durch eine Revision des Gesetzes neu geordnet würde.

Der Entwurf bestimmt als allgemeine Schon- und Hegezeit für: Steinböcke und Gemsen, vom 1. Dezember bis 31. August; Hirschen, Rehe, Hasen und wilde Kaninchen, vom 1. Januar bis 31. August.

Alle Jagdvögel, vom 15. April bis 31. August.

Die Jagdgenossenschaften können für ihre Reviere noch besondere Schon- und Hegezeiten aufstellen und überhaupt die Regeln selbstständig bestimmen, nach denen in ihrem Revier gejagt werden soll. Auf diese Weise kann den Besonderheiten der einzelnen Landesgegenden vollkommene Rechnung getragen werden, während dieß beim Patentsystem niemals möglich sein wird.

Die Jagdpolizei würde den Jagdgenossenschaften selbst übertragen, sie würde die nöthigen Jagdaufseher ernennen und in Gelübb aufnehmen lassen. Zur Befreiung der Kosten hätte jedes Mitglied beim Eintritt in die Genossenschaft zu Handen der Genossenschaftskasse (nicht des Fiskus) ein Eintrittsgeld von 50—100 Franken zu bezahlen.

Die Rechte der Grundeigenthümer werden in bisheriger Weise gewahrt.

Die Spezialkommission des Großen Rathes arbeitete einen selbstständigen Entwurf auf Grundlage des Patentsystems aus. In zweiter Linie beantragte sie einige Abänderungen am hierseitigen Entwurf, welchen Aenderungen der Regierungsrath in den meisten Fällen beipflichtet.

Der Große Rath wird daher vor Allem über das System entscheiden müssen, bevor er in die artikelweise Berathung des einen oder andern Entwurfs wird eintreten können.

Durch diese Differenz in der Hauptfrage wurde die Vorlage verzögert und mit Rücksicht hierauf stellte die Großerathskommission beim Regierungsrath den Antrag:

Es möchte derselbe unterdessen im Interesse der Fristung und Neuffnung des Gewilbes einige Bezirke in Bann legen und die Winterfuchsjagd pro 1870 untersagen.

Dem letztern Antrag hat der Regierungsrath entsprochen und die Frage der Aufstellung von Jagdbannbezirken zu genauer Prüfung an die Direktion der Domänen und Forsten gewiesen.

Der Reinertrag des Jagdregals beträgt pro 1869 **Fr. 24,332**
Rp. 25.

2. Fischezen.

Im Laufe des Jahres wurde von der Direktion ein neues Fischereigesetz entworfen, am 18. September vom Regierungsrath vorberathen und vom Großen Rath an eine Spezialkommission gewiesen. Dieser Entwurf beruhte in seinen wesentlichsten Bestimmungen auf den Grundlagen, welche in den Konferenzverhandlungen zwischen den Delegirten der Kantore Bern, Solothurn, Aargau, Basel, Luzern, Zürich, Schaffhausen, Thurgau und St. Gallen vereinbart worden waren, so daß der Beitritt zum Konkordat nach der Annahme des Gesetzes durch ein einfaches Dekret hätte erfolgen können.

Seither hat die ganze Angelegenheit eine andere Wendung genommen, indem nun an die Stelle des angestrebten Konkordats ein Staatsvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden getreten ist, welcher gemeinsame gesetzliche Bestimmungen über die Fischerei im Rhein und in seinen Zuflüssen aufstellt.

Dieser Staatsvertrag wurde am 9. November 1869 abgeschlossen, am 21. Januar 1870 von der schweizerischen Bundesversammlung und am 22. Februar 1870 vom Großherzogthum Baden ratifizirt. Da alle Gewässer des Kantons Bern, mit Ausnahme des Doubs, in das Stromgebiet des Rheines gehören, so treten die Bestimmungen dieses Vertrages auch für den Kanton Bern in Gesetzeskraft.

Bei dieser Sachlage muß der Entwurf des neuen Fischereigesetzes einer Umarbeitung unterstellt werden.

Der Reinertrag der Fischereien pro 1869 beträgt **Fr. 5737. 43.**

F. Landwirthschaftliche Schule.

An den Einrichtungen und dem Gange der Anstalt wurden im Laufe des Jahres keine Abänderungen getroffen.

Im Lehrerpersonal traten wesentliche Veränderungen ein. Der Lehrer der forstlichen Fächer, Herr Forstkandidat Balsiger, wurde als Forstverwalter der Gemeinde Büren gewählt. An seiner Stelle übernahm den forstlichen Unterricht Herr Forstkandidat Josef Anklin aus Laufen. Im Mai verlangte Herr Dr. Lindt, Dirigent der Versuchsstation und Lehrer der Chemie und Physik einen längern Urlaub; demselben folgte dann auf 1. Männer sein Entlassungsgesuch, da derselbe in Italien eine Anstellung erhalten hatte. An seine Stelle wurde gewählt Herr Dr. Heinrich Deffinger, aus Kirchheim, Königreich Württemberg, der im Oktober seine Stelle antreten konnte. Herr Aug. Kuschel, Werkführer und Lehrer der Baumzucht &c., fand eine ihm sehr entsprechende Anstellung in seinem Heimatlande Schlesien. An seiner Stelle wirkt nun Herr Karl Mader von Konstanz, gewes. Zögling des pomologischen Instituts in Reutlingen. Endlich fand auch Herr Großrath Schneberger, Thierarzt in Langenthal, der letztes Jahr den thierärztlichen Unterricht besorgte, die Entfernung zu weit, daher er wünschte ersezt zu werden. Herr Dr. Püz, Direktor der Thierarzneischule in Bern,

hat den betreffenden Unterricht übernommen. So sehr das Weggehen mancher guten Kraft bedauert werden muß, so sehr darf sich die Anstalt der Kräfte freuen, die ihr durch die neuen Lehrer zugeführt wurden.

Im Mai trat eine Klasse von 16 Zöglingen aus. In derselben waren mehrere sehr gut und manche gut begabte, die sich nicht nur durch erfreuliche Leistungen im Unterricht, sondern auch durch ein musterhaftes Verhalten auszeichneten. Es mag die sehr zahlreiche Zuhörerschaft am Examen auch den Eindruck mitgenommen haben, daß aus den damals entlassenen Jünglingen der Landwirthschaft und dem Vaterland manche tüchtige Kraft zugeführt werde.

Gegenwärtig sind Zöglinge in der Anstalt:

in der ersten Klasse	18,
in der zweiten Klasse	24, und
im Vorkurs	4

Zusammen 46 Zöglinge.

Der Gesundheitszustand des gesammten Personals der Anstalt war im verflossenen Jahr im Allgemeinen ein sehr erfreulicher. Die ärztliche Pflege besorgt stetsfort Dr. Imobersteg in Kirchlindach. Was die Handhabung der Disziplin anbetrifft, so war dieselbe auch im verflossenen Jahre nicht schwer, da die Anstalt das Glück hat, fast ohne Ausnahme Zöglinge zu haben, die fühlen, daß nur bei Fehthalten an der Hausordnung ihr Aufenthalt hier segensreich sein kann.

Der Zustand der Land- und Viehwirthschaft bietet wenig wesentliche neue Erscheinungen. Der Anstalt wurden zwei der von der Regierung angekauften englischen Zuchtfüchsen zugetheilt, welche die Anstalt aus ihrem Kredite mit Fr. 3000 bezahlte, wogegen die Direktion des Innern ein allfälliges Defizit, das den englischen Pferden zufällt, zu decken hat.

Die finanziellen Verhältnisse der Anstalt sind stetsfort günstig, was die nachstehenden Uebersichten zeigen:

Rechnung der Schule pro 1869.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Soll.				
1) Besoldung des Direktors, der Lehrer und Werkführer, Dienstboten der Anstalt rc.				9893. 86
2) Anschaffung von Möbiliar und Lehrmittel				2265. 90
3) Haushaltungsosten:				
a. Kassa	13371.	56		
b. Guthaben der Wirthschaft	12164.	13	25535.	96
	Summa			37695. 45

1) Zöglingskostgelder	12863.	20	
2) Chemisches Laboratorium	261.	—	
3) Verschiedenes	1166.	50	
4) Arbeit der Zöglinge und Unterhalt der Knechte und Taglöhner rc.	5519.	80	
5) Guthaben an die Käferei	330.	—	
6) Mehrwerth des Schulinventars	221.	21	
	Summa		20361. 71

Somit belaufen sich die Kosten der Schule auf 17333. 74

Wirthschaftsrechnung pro 1869.	Pferde.		Engl. Pferde.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
a. S o l l.				
1. Höhertrag der Ernte	—	—	—	—
2. Molkereiprodukte, Mastung, Verkauf und Mehrwerth der Arnialspaktien	520	—	—	—
3. Düngererzeugnisse	560	—	147	52
4. Arbeitsleistung	2628	50	437	50
5. Gewinn auf dem Handel mit Magazinvorräthen	—	—	—	—
6. Mehrwerth am Schlusse des Jahres	—	—	3000	—
7. Einnahmen in der Käferei	—	—	—	—
Summa	3708	50	3585	02
b. H a b e n.				
1. Allgemeine Kosten, Pachtzins, Steuern, Reparaturen, Miete, Irationen &c.	120	—	48	—
2. Anfäuse, Arzneien, Sömmerei, Lohn &c.	295	35	3176	50
3. Arbeitsverwendung	337	—	84	—
4. Düngerverwendung	—	—	—	—
5. Saatgut	—	—	—	—
6. Unterhalt des Viehstandes . .	3680	—	1009	—
7. Minderwerth am Schlusse des Jahres	600	—	—	—
8. Ausgaben für die Käferei	—	—	—	—
Summa .	5032	35	4317	50
Gewinn .	—	—	—	—
Verlust .	1323	85	732	48

Rindvieh.		Schweine.		Feldfrüchte.		Magazin.		Käferei.		Summa.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
—	—	—	—	31630	95	—	—	—	—	31630	95
13889	38	1294	96	—	—	—	—	—	—	15703	84
6500	—	352	—	—	—	—	—	—	—	7559	52
274	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3340	—
—	—	—	—	—	—	319	60	—	—	319	60
805	—	496	—	907	80	—	—	—	—	5208	80
—	—	—	—	—	—	23118	85	23118	85	—	—
21468	38	2142	46	32538	75	319	60	23118	85	86881	56
300	—	40	—	6045	—	—	—	—	—	6653	—
3763	75	115	60	433	45	—	—	—	—	7784	65
1606	—	397	50	7148	50	—	—	—	—	9573	—
—	—	—	—	9840	90	—	—	—	—	9840	90
—	—	—	—	1954	42	—	—	—	—	1954	42
15118	75	1811	25	—	—	—	—	—	—	21619	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	600	—
—	—	—	—	—	—	—	—	23128	04	23128	04
20788	50	2364	35	25422	27	—	—	23128	04	81053	01
679	88	—	—	7116	48	319	60	—	—	8115	96
—	—	221	89	—	—	—	—	9	19	2287	41
						Reingewinn		5828. 55			

Summarischer Vergleich.

Jahr.	Rohertrag.		Kosten.		Reingewinn.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1861	41725.	85	38525.	75	3173.	10
1862	45358.	96	41254.	84	4104.	12
1863	49023.	17	45919.	46	3105.	71
1864	56862.	49	49814.	74	7047.	75
1865	59360.	74	55366.	24	3994.	50
1866	53962.	48	49346.	98	4615.	50
1867	76332.	08	69246.	80	7085.	28
1868	96893.	21	87506.	17	9387.	04
1869	76881.	56	71053.	01	5828.	55

Wenn der Reingewinn nicht so hoch erscheint, als die letzten Jahre, so sind nicht eigentlich ungünstigere Wirthschaftsverhältnisse Schuld daran. Die Uebernahme der englischen Pferde, sowie Ausgaben und Vorschüsse für bauliche Zwecke erhöhen die Kosten in bedeutendem Maße:

Die Auslagen der Schule betragen	Fr. 17333.	74
Wird der Reingewinn der Wirthschaft davon abgezogen	"	5828. 55
so bleiben als Nettkosten der Anstalt	Fr. 11505.	19

Chemische Versuchsstation.

Wie schon bemerkt, fand im Laufe des Jahres ein Wechsel der Dirigenten statt. Durch die Beurlaubung des Herrn Dr. Lindt war denn auf längere Zeit die Stelle faktisch unbesetzt, was etwelche Störung in der Entwicklung und den Gang der Versuchsstation brachte. Es wurden jedoch die Düngerkontrollen über eine Düngersfabrik und zwei Düngerhandlungen fortgesetzt, daneben theils durch den Assistenten Hrn. Dr. Aebi und den neugewählten Dirigenten Herrn Dr. Deffinger für Privaten die verschiedenen chemischen Untersuchungen gemacht. So wurden untersucht: Brunnenwasser, manche der Verfälschung verdächtige Milch, viele Düngerarten &c. Die Kräfte, die nun wieder an der Versuchsstation thätig sind, lassen erwarten, daß

sich die Wirksamkeit derselben zum Vortheile der Landwirthschaft erhalte und erweitere.

An Spezialkursen hatte die Anstalt im verflossenen Jahre nur ein Flachs bereitungskurs, der aber nicht sehr zahlreich besucht war. Gleichwohl hat die durch die Anstalt angestrebte Einführung der belgischen Flachs bereitungsmethode durch die Flachs kurse von 1868 und 1869 in verschiedenen Theilen des Kantons Wurzel geschlagen und es ist zu erwarten, daß diese verbesserte Bereitungsweise sich verbreite; noch ist der belgische Flachsbaulehrer Hulvers auf der Anstalt angestellt.

III. Vermessungswesen.

A. Gesetze, Verordnungen, Instruktionen etc.

Die im Vermessungsgesetz § 11 vorgesehenen zwei Verordnungen über die Eintheilung der Gemeindebezirke in Fluren und deren Vermessung, sowie über die Vermachung der einzelnen Grundstücke (Flurparzellen) wurden unterm 26. Mai 1869 vom Regierungsrathe überlassen.

Die Verordnung über die Eintheilung der Gemeindebezirke in Fluren lautet:

§ 1.

Jeder Gemeindebezirk wird in Fluren (Sektionen) abgetheilt, deren Zahl sich nach der Größe und Gestalt desselben richtet.

Unter „Flur“ versteht man einen größern zusammenhängenden, durch administrative, natürliche oder wirthschaftliche Grenzen abgeschlossenen Bezirk von Gebäuden, Hoffstätten, Reben, Feldern, Wiesen, Weiden oder Wäldern (§ 7 des Gesetzes).

§ 2.

Jede Flur soll ein zusammenhängendes Ganze bilden und die Flurgrenzen sollen mit den Eigenthumsgrenzen zusammenfallen (§§ 7 und 9 des Gesetzes).

Die Numerirung der einzelnen Grundstücke erfolgt nach Fluren.

§ 3.

Es werden über Größe und Zusammensetzung der Fluren keine bindenden Vorschriften aufgestellt, dagegen sind die folgenden Normen möglichst zu beobachten:

1. Der Flächeninhalt einer Flur sollte nicht übersteigen:

250 Zuharten bei Städten (Quartiere), Dörfern, Reben, Ackernt und Wiesen mit stark parzellirtem Grundbesitz,

1000 Zuharten bei Dörfern, Weilern, Höfen, Feldern und Wiesengeländen in ebener oder leicht hügeliger Lage,

2000 Flucharten bei stark hügeliger Lage, bei Wältern oder tiefer gelegenen Weiden,

4000 Flucharten bei den Alpweiden.

2. Wo Gemeindebezirke mit Rücksicht auf die Verwaltung oder auf besondere Rechtsverhältnisse in mehrere Abtheilungen zerfallen, als Schulkreise, Viertel, Drittel, Höfe, Güter, Bäuerten, Alp-schaften, Rechtsame, Schwellenbezirke u. dgl., soll diesen bestehenden Eintheilungen vor Allem Rechnung getragen werden.
3. Wo solche Gemeindeabtheilungen zu einer rationellen Eintheilung in Fluren nicht genügen, oder wo keine solchen Gemeindeabtheilungen bestehen, sollen natürliche Grenzen, als Flüsse, Bäche, Fluhbänder sc. oder wirthschaftliche Grenzen, als: Wälder, Felder, Wiesen sc. gesucht werden.

§ 4.

Wenn mehrere Grundstücke einer Flur durch gemeinschaftliche Rechtsverhältnisse, Wässerung, Wegunterhalten verbunden sind, so können sie als „Flurabtheilung“ ausgeschrieben werden.

Umgekehrt können mehrere Fluren zu einem „Flurband“ vereinigt werden, wenn gemeinschaftliche Rechtsverhältnisse es wünschenswerth machen.

§ 5.

Für die Eintheilung eines Gemeindebezirkes in Fluren hat der Gemeinderath unter Beziehung des Kantonsgeometers einen Entwurf auszuarbeiten.

Die definitive Flureintheilung unterliegt der Genehmigung der Direktion der Domänen und Forsten.

Durch die Bestimmung des § 2, wonach die Flurgrenzen mit den Eigenthumsgrenzen zusammenfallen sollen, wurde es überflüssig, besondere Bestimmungen über die Vermarchung der Fluren aufzustellen, um so nöthiger war die gleichzeitige Anordnung der Parzellenvermarchung.

Die Verordnung über die Vermarchung der Flurparzellen enthält in 11 Artikeln folgende wichtige Bestimmungen:

§ 1.

Jeder Grundeigenthümer ist verpflichtet, seine Grundstücke zu vermarchen (Satz. 402, 403, 404 C. und Art. 646 des Code civil).

Die Kosten fallen den Grundeigenthümern auf.

§ 2.

Die Eigenthumsgrenzen eines jeden Grundstückes (Flurparzellen) sollen mit sichern Grenzzeichen versehen werden.

Als Grenzzeichen sind zulässig:

- a. Marchsteine aus dauerhaftem Material, wo möglich behauen, von wenigstens $2\frac{1}{2}$ Fuß Länge, wovon zwei Dritteln in den Boden kommen.
- b. Monumente, gut erhaltene Mauern, feste Lagersteine und Felsen.

Nicht zulässig sind: Bäume, Steinhaufen, lockeres Mauerwerk, Holzkonstruktionen, Pfähle und andere unsichere Gegenstände.

Auf den Grenzzeichen sind die Grenzpunkte (Scheitelpunkte der Grenzlinien) und wo thunlich auch die Richtung der Grenzlinien deutlich vorzuhalten.

Bei Grundeigenthum von Staat, Gemeinden und Körperschaften, bei Straßen und Gemeindewegen sollen die Marchsteine behauen werden. In den drei ersten Fällen sind überdies sämtliche Grenzzeichen zu numeriren.

§ 3.

Unter die Grenzsteine sind sogenannte Zeugen von unverwestlichem Material, wie z. B. Ziegelstücke, Kachelscherben u. dgl. nach landesüblicher Weise zu legen.

Grenzsteine an Rainen, Straßen und Gräben sollen tiefer als gewöhnlich gesetzt werden. An sumpfigen Stellen ist ihr Stand durch eine Unterlage von Pfählen und Steinen zu sichern.

Schiefstehende Grenzsteine müssen senkrecht gestellt werden und unkenntlich gewordene Grenzsteine sind auszubessern oder zu erneuern.

§ 4.

Werden die Grenzen durch gerade Linien gebildet, so sind in der Regel nur die Endpunkte (Scheitelpunkte und Grenzlinien) mit Grenzzeichen zu versehen.

Da wo Unebenheiten des Bodens verhindern, daß von einem Grenzzeichen zum andern gut gesehen werden kann, sollen auch zwischen den Endpunkten Grenzzeichen (Läufer) eingesetzt werden.

Wo die Stirnseiten mehrerer nebeneinander liegender Grundstücke auf Radwander, Straßen, Wege oder Kanäle stoßen, sind die Grenzsteine nicht auf die Endpunkte zu setzen, sondern einige Fuß rückwärts

in die Grenzfurchen (Furchensteine). Bei der Vermarchung solcher parallel laufender Grundstücke sind die Furchensteine derselben, soweit möglich, in eine gerade Linie zu setzen.

Wo natürliche Grenzen vorhanden sind, als scharf ausgesprochene Berggräte und Rücken, tiefe Tobel, Schluchten und Fluhbänder, Flüsse oder Bäche, deren Bett keinen erheblichen Veränderungen unterliegt; sind die Endpunkte und die Hauptbiegungspunkte mit Grenzzeichen zu versehen und die dazwischen liegenden Krümmungen bei der geometrischen Aufnahme durch Messung anzuknüpfen.

Das Nämliche macht Regel, wo Straßen und öffentliche Wege, Kanäle oder gut unterhaltene Gräben die Grenze bilden.

An Flüssen und Bächen, die Uferbrüche veranlassen oder von Zeit zu Zeit ein anderes Bett sich bahnen, sind Hintermarchen festzusetzen, damit die wirkliche Grenzlinie jeder Zeit bestimmt werden kann.

Zäune, Hecken und mangelhaft unterhaltene Gräben werden nicht als zuverlässige Grenzlinien anerkannt, sondern sind durch sichere Grenzzeichen zu vermarchen.

Die Entfernung von einem Grenzzeichen zum andern soll in der Regel nicht über 500 Fuß betragen. In Gebirgsgegenden darf die Entfernung sich bis auf 2000 Fuß belaufen.

§ 5.

Die Waldgrenzen sind sowohl da, wo sie an fremdes Eigenthum als auch, wo dieselben an andere Grundstücke des Eigenthümers stoßen, zu vermarchen.

Wo Wald an Wald grenzt, ist eine gemeinschaftliche Bissirlinie von wenigstens 3 Fuß Breite zu öffnen und offen zu erhalten, damit leicht von einem Grenzstein zum andern gesehen und, wo thunlich, auch gemessen werden kann. Auch wo Wald an Wald grenzt, muß die Grenzlinie so aufgeräumt werden, daß dieses möglich ist.

§ 6.

Der Parzellarvermessung eines Gemeindesbezirkes muß die Be- reinigung und Vermarchung der Flurparzellen vorangehen.

Zu diesem Zwecke ernennt der Gemeinderath eine Marchkommission von 3 bis 9 Mitgliedern und einen lokalkundigen Mann als Marchweibel (Indikator).

Der Gemeinderath hat ferner eine Bekanntmachung zu erlassen,

durch welche die Grundbesitzer aufgefordert werden, sich jeweilen auf die Vorladung der Marchkommission zu stellen.

Diese Bekanntmachung soll im Amtsblatt eingerückt, in der Kirche verlesen und im Gemeindelokal während der ganzen Dauer der Vermarchung und Vermessung angeschlagen werden. Ueberdies ist jedem Grundbesitzer ein Exemplar derselben durch den Marchweibel zuzustellen, mit der Einladung, die nöthigen Marchsteine in Bereitschaft zu halten.

Die daherigen Kosten bestreitet die Gemeinde.

§ 7.

Die Marchkommission wählt ihren Präsidenten und ihren Protokollführer.

Sie kann sich in Sektionen theilen oder einzelne Mitglieder als Marchkommissäre bezeichnen, sofern sie das Eine oder das Andere als zweckmäßig erachtet.

Sie bestimmt Zeit und Ort für die Begehung der Parzellen-grenzen und die nachfolgenden Marchverhandlungen und lässt dazu den Grundeigenthümern jeweilen durch den Marchweibel bieten.

§ 8.

Die Grenzbegehung findet nach Fluren oder Flurabtheilungen statt. Bei denselben sind die Grundeigenthümer auf fehlende oder mangelhafte Grenzzeichen aufmerksam zu machen und die Grenzen soweit möglich auf gütlichem Wege zu bereinigen.

Die Marchkommission oder deren Kommissär setzt hierauf den Grundeigenthümern eine Frist von höchstens 14 Tagen zur vorschriftgemäßen Vermarchung und verifiziert deren richtige Vollziehung.

§ 9.

Grundeigenthümer, welche der erhaltenen Vorladung (§ 7) nicht Folge leisten oder innert der festgesetzten Frist (§ 8) die Vermarchung nicht ausführen, sind der Gemeinde gegenüber für die daraus erwachsenen Mehrkosten haftbar und die betreffenden Grenzen werden als streitig angesehen.

§ 10.

Streitige Grenzen werden nach den gewöhnlichen Civilverfahren bereinigt. (Satz. 402, 403 und 404 C. und Art. 646 Code civil).

§ 11.

Marchanstände, deren Vereinigung nach § 10 längere Zeit in Anspruch nehmen, sollen den Beginn der Parzellervermessung nicht hindern.

Zu diesem Zweck sind die von den Parteien angesprochenen Grenzlinien mit starken Pfählen zu bezeichnen und provisorisch in den Plan aufzunehmen.

Nach erfolgter gerichtlicher Vereinigung hat der Gemeinderath die vorschriftsgemäße Vermarchung und die Ergänzung des Planes anzuordnen.

Als Ergänzung zur Vermessungsinstruktion für die Konkordatskantone wurde ein Bedingnisheft für die Uebernahme von Katastervermessungen aufgestellt, welches namentlich die Pflichten des Geometers gegenüber den Gemeinden näher präzisiert und den Geschäftsgang dieser Arbeiten regelt.

Laut Beschuß des Geometerprüfungskollegiums wurden von dem hierseitigen Vermessungsbureau „Musterformulare für Berechnungen“ und „Zeichnungsvorlagen für den Kataster“ für die Konkordatskantone ausgearbeitet. Zur Vollständigkeit der Sache wurden den Zeichnungs vorlagen noch vier Musterkarten für topographische Arbeiten, sowie die bezügliche Instruktion und die Schriftmuster beigelegt.

Das Vermessungswesen ist nun durch folgende Gesetze, Verordnungen und Vorschriften geregelt:

a. Kataster.

1. Gesetz über das Vermessungswesen.
2. Verordnung über die Organisation des Vermessungswesens.
3. „ über die Vermarchung der Gemeindegrenzen.
4. „ über die Eintheilung der Gemeindebezirke in Fluren.
5. „ über die Vermarchung der Flurparzellen.
6. Geometerkonkordat, Prüfungsreglement und Vermessungsinstruktion.
7. Bedingnisheft für die Ausführung von Katastervermessungen.
8. Vertragsformulare.
9. Zeichnungs vorlagen nebst Text in 12 Tafeln.

b. Topographische Karte

1. Bundesgesetz betreffend Fortsetzung der topographischen Aufnahmen.
2. Bundesgesetz betreffend Publikation der topographischen Aufnahmen.
3. Vertrag zwischen der Regierung des Kantons Bern und dem eidgenössischen Stabsbureau betreffend topographische Aufnahmen.
4. Vertrag zwischen der Eidgenossenschaft und dem Kanton Bern über die Publikation der bernischen Aufnahmesblätter.
5. Instruktion für topographische Aufnahmen im Maßstab 1 : 25,000.
6. Karten und Schriftmuster in 6 Tafeln.

In Folge Vorrückens der Katastervermessungen wird es nunmehr nothwendig werden, für diejenigen Gemeinden, welche ihre Vermessung vollendet haben, Vorschriften zur Erhaltung und Fortführung der Vermessungsarbeiten aufzustellen.

Der Kanton Bern zählt gegenwärtig 30 patentirte Katastergeometer, von denen aber nur etwa die Hälfte wirklich praktiziren. Sämtliche acht Konföderatskantone zusammen haben dato 55 patentirte Katastergeometer und 16 Aspiranten.

B. Kartierungsarbeiten.

1. Topographische Arbeiten.

- a. Ergänzende topographische Aufnahmen und Nachtragungen im Maßstab 1 : 25,000.

- | | |
|---------------------|------------------|
| 1. Blatt Mühleberg. | 6. Blatt Bern. |
| 2. " Müntschemier. | 7. " Oberbalm. |
| 3. " Laupen. | 8. " Belp. |
| 4. " Wohlen. | 9. " Walkringen. |
| 5. " Bolligen. | 10. " Wyl. |

Im Maßstab 1 : 50,000.

- | | |
|-----------------------|----------------------|
| 1. Blatt Grindelwald. | 6. Blatt Interlaken. |
| 2. " Lauterbrunnen. | 7. " Schwarzenegg. |
| 3. " Berglistock. | 8. " Nelgau. |
| 4. " Meiringen. | 9. " Sigriswyl. |
| 5. " Brienz. | |

b. Topographische Neuaufnahme im Jura, im Maßstab von 1 : 25,000.

Die auf dem Terrain beendigte Arbeit umfaßt zirka 50 Quadratstunden, davon sind bis jetzt bloß drei Sektionen mit 13 Quadratstunden dem eidgenössischen Stabsbureau abgeliefert und von demselben als gut anerkannt worden.

Etwa 30 Quadratstunden werden noch im Laufe dieses Winters ausgearbeitet und eingezeichnet. Voraussichtlich können im Laufe des Jahres 1870 die Aufnahmen im Jura bis an einige kleinere Abschnitte vollendet und 1871 gänzlich vollendet werden.

2. Herausgabe der Kantonskarte.

Von den Aufnahmen im Maßstab 1 : 25,000 sind folgende Blätter fertig von Mühlhaupt in Kupfer gestochen:

Nr. 316 Mühlberg.	Nr. 319 Bern.
„ 317 Kirchlindach.	„ 320 Bolligen.
„ 318 Laupen.	„ 322 Muri.

In Arbeit befinden sich die Blätter Nr. 321 Bigenthal und Nr. 323 Wyh.

Von den Aufnahmen im Maßstab 1 : 50,000 sind noch keine Blätter fertig; dagegen folgende bei Herrn Lithograph Leuzinger in Arbeit: Nr. 391 Interlaken, Nr. 392 Brienz und 395 Leibigen-Lauterbrunnen.

Bis im Frühjahr 1870 soll ein erstes Heft mit 12 Blättern publizirt werden.

C. Vorarbeiten zum Kataster.

1. Triangulation.

Winkelmessung. Zum Zwecke der Katastervermessung im Gebiete der Juragewässerkorrektion wurde mit der Beobachtung der Winkel für die direktem Anschluß dienenden Dreiecke 4. Ordnung fortgesfahren und die Strecke von Nidau bis Büren beendigt. Zunächst kommt nun die Strecke von Aarberg bis Büzwyl und von Büren bis zur Kantonsgrenze an die Reihe, womit alsdann die

Triangulation über das ganze Jura-Entwässerungsgebiet einen Abschluß finden wird.

Beendigt sind die Triangulationen 4. Ordnung für die Gemeindevermessungen von Walliswyl-Wangen, Altwangen, Scheuerhof, Schwarzhäusern, Thunstetten, Langenthal, Madiswyl, Bern (Stadtbezirk obenan), Bäziwyl, Grosshöchstetten und Altmühle.

S i g n a l v e r s i c h e r u n g e n. Sämtliche Signalspunkte, mit Ausnahme einiger wenigen richtigen und für die Zukunft voraussichtlich entbehrlichen, wurden entweder schon vor oder während der Winkelmessung, jedenfalls aber unmittelbar nach derselben vorschriftsgemäß oberirdisch mit Steinen versichert und die bezüglichen Verbale und Dienstbarkeitsverträge angefertigt.

Die Dreiecks- und Coordinatenberechnung ist, soweit als die Winkelbeobachtungen reichen, beendigt und es wird nun an der Ausfertigung der trigonometrischen Netze gearbeitet.

Die Coordinaten und Höhen der trigonometrischen Punkte im ganzen Kanton sollen bezirksweise in ein Verzeichniß gebracht und gedruckt werden.

2. Vermarchung der Gemeindegrenzen.

Gestützt auf die Verordnung vom 14. Oktober 1867 wurde bis Ende 1869 die Begehung folgender Grenzüge durch die betreffenden Regierungsstatthalter, die Gemeindeabgeordneten und den vom Staate delegirten Geometern vorgenommen.

A m t s g r e n z e n.

Erlach-Nidau, Erlach-Alarberg, Nidau-Neuenstadt, Nidau-Biel, Nidau-Alarberg, Alarberg-Büren, Alarberg-Laupen, Alarberg-Bern, Büren-Nidau, Büren-Fraubrunnen, Fraubrunnen-Burgdorf, Fraubrunnen-Bern, Bern-Burgdorf, Bern-Konolfingen, Bern-Seftigen, Seftigen-Schwarzenburg, Altwangen-Wangen.

Innere Gemeindegrenzen.

In den Aemtern Erlach, Nidau, Alarberg, Büren, Laupen, Schwarzenburg, Seftigen und Bern sind sämtliche innere Gemeindegrenzen begangen worden.

In den Aemtern Konolfingen, Burgdorf und Narwangen hat die Begehung bis Ende dieses Jahres über folgende innere Grenz-
züge stattgefunden:

Amt Konolfingen.

1. Tägertschi-Niederwichtach.
2. Münzingen-Niederwichtach.
3. Tägertschi-GySENstein.
4. Tägertschi-Stalden.
5. Stalden-Häutligen.
6. Häutligen-Tägertschi.
7. GySENstein-Stalden.
8. GySENstein-Häutligen.
9. GySENstein-Stalden.
10. Stalden(Hauptbezirk)-Häutligen.
11. Stalden(Hauptbezirk)-Freimettigen.
12. Stalden(Hauptbezirk)-Nieder-Heunigen.
13. Nd.-Heunigen-Freimettigen.
14. GySENstein-Nieder-Heunigen.
15. GySENstein-Mirchel.
16. Oberthal-Bowyl.
17. Worb-Rubigen.
18. Worb-Wyl.
19. Worb-Biglen.
20. Worb-Walkringen.
21. Walkringen-Biglen.
22. Walkringen-Arni.
23. Walkringen-LANDISWYL.
24. Biglen-Wyl.
25. Arni-Oberthal.
26. LANDISWYL-Arni.
27. Arni-Biglen.
28. Wyl-Rubigen.
29. Wyl-GySENstein.
30. Rubigen-GySENstein.
31. Münzingen-Rubigen.
32. GySENstein-Münzingen.
33. Münzingen-Tägertschi.
34. Bowyl-Oberheunigen.
35. Ober-Heunigen-Mirchel.
36. Nieder-Heunigen-Mirchel.
37. O.-Heunigen-N.-Heunigen.
38. Bowyl-Otterbach.
39. Ober-Heunigen-Otterbach.
40. Ober-Heunigen-Innerbirrmoos.
41. Ober-Heunigen-Außenbirrmoos.
42. Nieder-Heunigen-Außenbirrmoos.
43. N.-Heunigen-Schöntal.
44. N.-Heunigen-Barchwand.

Amt Burgdorf.

1. Mötschwil-Burgdorf.
2. Rütti-Burgdorf.
3. Lybach-Burgdorf.
4. Kirchberg-Burgdorf.
5. Bifigen-Schwanden-Burgdorf.
6. Krauchthal-Burgdorf.
7. Burgdorf-Heimiswyl.
8. Burgdorf-Oberburg.
9. Burgdorf-Oberburg-Rohrmoos.
10. Burgdorf-Hässle.

Amt Aarwangen.

- | | |
|--------------------------------|------------------------------|
| 1. Thunstetten-Bleienbach. | 14. Untersteckholz-Melchnau. |
| 2. Thunstetten-Schoren. | 15. Madiswyl-Lotzwyl. |
| 3. Thunstetten-Aarwangen. | 16. Madiswyl-Bußwyl. |
| 4. Langenthal-Aarwangen. | 17. Madiswyl-Melchnau. |
| 5. Roggwyl-Aarwangen. | 18. Madiswyl-Reisiswyl. |
| 6. Wyhau-Aarwangen. | 19. Madiswyl-Auswyl. |
| 7. Bannwyl-Aarwangen. | 20. Madiswyl-Nothrbach. |
| 8. Langenthal-Schoren. | 21. Madiswyl-Leimiswyl. |
| 9. Langenthal-Bleienbach. | 22. Madiswyl-Rütschelen. |
| 10. Langenthal-Lotzwyl. | 23. Melchnau-Bußwyl. |
| 11. Langenthal-Obersteckholz. | 24. Melchnau-Gondiswyl. |
| 12. Langenthal-Untersteckholz. | 25. Melchnau-Reisiswyl. |
| 13. Langenthal-Roggwyl. | |

Im Laufe des Jahres 1870 soll in diesen 3 letztern Aemtern die Begehung der noch fehlenden Grenzüge stattfinden und sodann in sämmtlichen bis jetzt begangenen Bezirken die Verbale abgeschlossen und die Grenzsteine gesetzt werden.

Zur Vereinigung werden folgende Amtstände an die kantonale Marchkommission gelangen, insofern nicht vorher eine Verständigung zwischen den Parteien stattfindet:

1. Amt Erlach: Grenzüge Erlach-Gals, Gals-Tschugg und Tschugg-Erlach.
2. Amt Nidau: Grenzzug längs des Oberholzes, betreffend die Gemeinden Hermrigen, Walperswyl, Bühl, Epsach, Mörrigen, Lattrigen und Sutz; sowie die Amtsgrenzen Nidau-Biel beim Ländihaus in Nidau und bei'r Mühle zu Madretsch.
3. Amt Aarberg: Grenzzug Schüpfen-Münchenbuchsee.
4. Amt Büren: Grenzzug Affoltern-Wengi.
5. Amt Seftigen: Kirchdorf-Mühledorf und Wattenwyl-Kütti.
6. Amt Bern: Bern-Köniz, Bern-Bümpliz, Köniz-Bümpliz, Wattenwyl-Kütti, (Bern-Stettlen?).

D. Katastervermessung.

Vollendet sind die Parzellervermessungen der Gemeinden: **M**ar-
mühle, **N**arwangen, **B**ern (Stadtbezirk obenaus), **G**roßhöch-
stetten, **Z**äziwyl, **W**alliswyl-Wangen.

In Ausführung begriffen sind die Vermessungen der Gemeinden
Oberbipp, **S**chwarzhäusern, **T**hunstetten, **L**angen-
thal, **S**choren, **M**adiswyl, **I**ns und **N**idau; ferner
das Entsumpfungsgebiet der **J**uragewässer-
korrektion.

IV. Entsumpfungen.

1. Zuragewässerkorrektion.

A. Verhandlungen mit den Bundesbehörden.

Im Laufe des Jahres fanden von Seite der eidgenössischen Experten, den Herren Ingenieuren La Nicca und Fraisse, zwei größere Inspektionen statt. Dieselben sprechen sich sowohl über die Organisation des Unternehmens als über den Fortgang der Arbeiten in anerkennender Weise aus.

Nach Maßgabe des Vorrückens der Arbeiten und gestützt auf die Expertenberichte bewilligte der Bundesrath auf Rechnung des Bundesbeitrages von Fr. 4,340,000 am 3. September 1869 eine Rate von " 150,000

Die Kredit-Restanz beträgt somit auf 31. Dez. 1869 Fr. 4,190,000

Am 3. September 1869 genehmigte der Bundesrath den Traçéplan für die Strecke Meienried-Büren des Nidau-Büren-Kanals mit einer kleinen Modifikation.

Am gleichen Tag genehmigte er ebenfalls die Baupläne für die eiserne Brücke bei Nidau.

B. Verhandlungen mit den Behörden anderer Kantone.

Auf Ansuchen von Solothurn wurden die Arbeiten zwischen Meienried und Büren (der sogenannte Hägnidurchstich) im allgemeinen Bauprogramm auf die zweite Periode verlegt, es wurde dabei vorausgesetzt, daß Solothurn seinerseits den Wünschen der Bevölkerung der Aemter Nidau und Büren Rechnung tragen und in kurzer Zeit mit den Sprengungen bei Attisholz beginnen werde. — Die Regierung von Solothurn wurde wiederholt auf diesen Gegenstand auf-

merksam gemacht und es steht zu erwarten, daß in nächster Zeit mit den Arbeiten bei Attisholz begonnen werde.

C. Dekret über die Einzahlungen der Grundeigenthümer und des Staats vom 30. August 1869.

Nach § 11 des Dekrets vom 10. März 1868 sollten die Grundeigenthümer vom Jahr 1870 hinweg jährlich Fr. 400,000 und nach § 13 soll der Staat jährlich Fr. 200,000 an das Unternehmen einzuzahlen.

Mit Rücksicht darauf, daß in finanzieller Hinsicht ausreichend für den ungestörten Fortgang der Arbeiten gesorgt ist, und daß die Arbeiten für die Feststellung des Perimeters und der provisorischen Bezugsliste kaum vor Schluß des Jahres 1870 vollendet werden können, hat der Große Rath am 30. August 1869 in Abänderung der §§ 11 und 13 des Dekrets vom 10. März 1868, nach Vorberathung durch den Ausschuß und die Abgeordnetenversammlung beschlossen, daß die Einzahlungen der Grundeigenthümer und des Staats erst mit dem Jahr 1871 zu beginnen haben.

D. Verordnungen, Reglemente, Deschlüsse etc. über die Organisation des Unternehmens.

Die Oberleitung und Oberaufsicht über das Unternehmen, sowie die allgemeine Bauleitung und Verwaltung desselben, sind unverändert geblieben.

Die Organisation der Abgeordneten-Ver-
sammlung und des Ausschusses wurde durch das nach-
stehende Reglement ergänzt.

Reglement
über die
Entschädigungen der Mitglieder und Kommissarien des Ausschusses der Juragewässerkorrektion.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
nach Vorberathung durch die Versammlung der Abgeordneten
vom 25. Juni 1869;
auf den Bericht und Antrag der Direktion der Entsumpfungen;
beschließt:

§ 1.

Die Mitglieder des Ausschusses der Juragewässerkorrektion beziehen für jeden Tag Anwesenheit in den Sitzungen des Ausschusses eine Entschädigung von fünf Franken. Für die Hin- und Herreise wird ihnen von jeder Stunde zusammen Fr. 1. 50 vergütet. Mitglieder, welche nicht über eine Stunde von dem Sitzungsort entfernt wohnen, haben jedoch keinen Anspruch auf Reiseentschädigung.

Der Protokollführer erhält überdieß für seine schriftlichen Arbeiten eine besondere Entschädigung.

§ 2.

Die Kommissarien des Ausschusses erhalten ebenfalls ein Taggeld von fünf Franken, volle Rückerstattung der gehabten Dienstauslagen und eine angemessene Entschädigung für die schriftlichen Arbeiten.

§ 3.

Die Rechnungen (§§ 1 und 2) werden durch den Ausschuß aufgestellt und unterliegen dem Visa der Direktion der Entsumpfungen.

§ 4.

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

Bern, den 30. Brachmonat 1869.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

E. Kürz.

Der Rathsschreiber:

Dr. Trächsel.

In der Organisation und im Personal der Bauleitung haben keine Aenderungen stattgefunden, dagegen ist dem leitenden Ingenieur, Hr. Bridel, durch den Betrieb der Werkstätte, den Bau der eisernen Schiffkörper und der eisernen Brücken eine außerordentliche Vermehrung der Geschäfte erwachsen.

Das Telegraphenbureau in Nidau ist nun errichtet und erleichtert den Geschäftsverkehr in erheblicher Weise.

Die Organisation der Bauten im Allgemeinen ist durch das allgemeine Bauprogramm vom 31. August 1868 und durch das spezielle Bauprogramm für die Jahre 1868 und 1869 bestimmt.

Auf diesem Gebiete sind einige wichtige Beschlüsse hervorzuheben, welche eine bedeutende Ausdehnung des Geschäftsverkehrs zur Folge hatten.

Am 20. Februar beschloß der Regierungsrath auf den Antrag des leitenden Ingenieurs, des Ausschusses und der Direktion der Entsumpfungen:

1. Es sei eine Reparatur-Werkstätte zu erstellen.
2. Es seien die Schalen der acht eisernen Schiffe in Regie auszuführen.

Am 11. September beschloß der Regierungsrath auf den Antrag der vorberathenden Instanzen im Weitern:

3. Es seien die Eisenbestandtheile der vom Unternehmen auszuführenden Brücken ebenfalls durch die Werkstätte zu erstellen.

Die Erstellung einer Reparatur-Werkstätte war eine Nothwendigkeit. Bei einem Betriebsmaterial von 750 à 850,000 Franken, das in voller Thätigkeit ist, kommen täglich Reparaturen vor. Wollte man die einzelnen Maschinenbestandtheile jeweilen nach Olten, Zürich, Mühlhausen, Lyon &c. zur Reparatur schicken, so würde dies nicht nur sehr theuer zu stehen kommen, sondern auch häufige Unterbrechungen in der Arbeit einzelner Maschinen und deren Bedienungsmannschaft zur Folge haben.

Die Kosten der Werkstätte sammt Ausrustung wurde brutto auf Fr. 20,000, der Wiederverkauf auf Fr. 7000, somit die Netto-kosten auf Fr. 13,000 veranschlagt.

Der Regiebau der acht eisernen Schiffsschaalen. Es sind nach § 5 des speziellen Bauprogramms vier Dampf-Baggermaschinen und vier Dampfschiffe zum Transport anzuschaffen, die acht eisernen Schäale dieser Schiffe haben ein Gewicht von 326 Tonnen oder 6520 Centner.

Die günstigsten Offerten für diese Schäale franko auf Nidau geliefert, betrugen Fr. 208,640

Der leitende Ingenieur berechnete deren Erstellung in Regie mit Inbegriff der Kosten für Erweiterung der Werkstätte und der Werfe &c. auf " 178,200

Macht eine mutmaßliche Ersparniß von Fr. 30,440

Der Regiebau der eisernen Brücken. — Das Unternehmen hat zu erstellen:

Eine Brücke in Nidau	braucht 108 Tonnen Eisen.
Die Eisenbahnbrücke in Brügg	84
Eine Brücke in Aegerten	80
Drei Brücken am Hagneckkanal	180
Wahrscheinlich drei Flurbrücken	102

Für die Brückengerippe 554 Tonnen.
An Zorëschbelag . . . 100 "

In den Voranschlägen sind diese Brücken berechnet mit Gestützt auf die Eisenlieferungsverträge und die in der Werkstätte geltenden Normalpreise können diese Brücken nach dem Bericht des leitenden Ingenieurs um erstellt werden, ohne die Einrichtungen der Werk- stätte und das Betriebskapital zu vermehren	Fr. 317,000 " 241,000 Macht eine muthmaßliche Ersparniß von	Fr. 76,000
--	---	------------

Reglement über die Rechnungsführung der Werk-
stätte. Ueber diesen Gegenstand wurde folgendes Reglement erlassen:

Reglement
über die
Rechnungsführung der Werkstätte
der
Innagewässerkorrektion.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
nach Vorberathung durch den Ausschuß und Antrag der Ent-
sumpfungsdirektion,

beschließt:

Verhältniß zur allgemeinen Rechnung.

Art. 1.

Für den Verkehr der Werkstätte wird im Hauptbuch der Jura-
gewässerkorrektion ein Conto: Werkstätte eröffnet.

Kassa-Verkehr.

Art. 2.

Der Kassa-Verkehr der Werkstätte wird von der Kantonskasse
(Kantonskasse in Bern und Amtsschaffnerei Nidau) und von der
Baukasse besorgt.

Art. 3.

Die Werkstätte stellt hiezu die erforderlichen Zahlungs- und Bezugsanweisungen oder Visa aus. Diese Visa müssen bestimmt auf die Kantonskasse, die Amtsschaffnerei oder die Baukasse lauten. (Anweisungen auf die Kantonskasse und die Amtsschaffnerei bedürfen überdies der in Art. 11 und 12 des Reglements vom 22. Mai 1868 aufgeführten Requisite.)

Buchführung.

Art. 4.

Die Werkstätte führt folgende Bücher:

- a. ein Journal
 - b. ein Hauptbuch
 - c. die erforderlichen oder zweckdienlichen Hülfsbücher.
- Diese sind nach dem System der doppelten Buchhaltung zu führen.

Art. 5.

Das Hauptbuch enthält folgende Conti in Soll und Haben:

- a. Rechnung der Werkstätte. (Eigene Conti.)
 - 1. Verwaltung. Verwaltung der Werkstätte, Bureaukosten &c.
 - 2. Inventar. Werkstätte, Betriebsinventar; Erstellung, Ankauf, Unterhalt, Veräußerungen.
 - 3. Fabrikation.
 - 4. Löhungen.
 - 5. Allgemeine Kosten.
 - 6. Gewinn und Verlust.
- b. Kreditoren und Debitoren der Werkstätte.
 - 1. Juragewässerkorrektion.
 - 2. Baukasse.
 - 3. Kantonskasse (incl. Amtsschaffnerei).
 - 4. Fernere Kreditoren- und Debitoren-Conti, spezielle und kollektive, nach Bedürfniß.

Die eigenen Conti der Werkstätte dürfen nur mit Genehmigung der Direktion der Entsumpfungen vermehrt werden.

Art. 6.

Die Werkstätte bucht ihren eigenen Verkehr im Journal und Hauptbuch folgendermaßen:

1. Sie schreibt die erhaltenen Lieferungen den betreffenden Kreditoren (Lieferanten) zu gut, den bezüglichen Conti (Rubriken) der Werkstätte zur Last:

- i h r e L i e f e r u n g e n d e n b e t r e f f e n d e n D e b i t o r e n (L i e f e r a n t e n)
z u r L a s t , d e n b e z ü g l i c h e n C o n t i (R u b r i k e n) d e r W e r k s t ä t t e z u g u t ;
2. S i e s c h r e i b t d i e a u s g e s t e l l t e n Z a h l u n g s v i s a d e n b e t r e f f e n d e n D e b i t o r e n (L i e f e r a n t e n) z u r L a s t , d e n b e z ü g l i c h e n K a s s e n (K a n t o n s k a s s e , B a u k a s s e) z u g u t ;
d i e a u s g e s t e l l t e n B e z u g s v i s a d e n b e t r e f f e n d e n K r e d i t o r e n (L i e f e r a n t e n) z u g u t , d e n b e z ü g l i c h e n K a s s e n (K a n t o n s k a s s e , B a u k a s s e) z u r L a s t .

A n w e i s u n g e n (V i s a) a u f d i e A m t s c h a f f n e r e i N i d a u s i n d d e r K a n t o n s k a s s e i n R e c h n u n g z u b r i n g e n .

A r t . 7 .

D i e R e c h n u n g e n (F a k t u r e n) ü b e r d i e L i e f e r u n g e n a n d i e J u r a -
g e w ä s s e r k o r r e k t i o n w e r d e n v i e r t e l j ä h r l i c h a u s g e s t e l l t u n d d e r D i r e k t i o n
d e r E n t s u m p f u n g e n e i n g e r e i c h t . D i e s e R e c h n u n g e n m ü s s e n s o d a g e -
s t e l l t s e i n , d a s s d a r a u s e r s i c h t l i c h i s t , w i e s i c h d e r G e s a m t b e t r a g d e r -
s e l b e n r e p a r t i r t :

1. a u f d i e l i e f e r n d e n R u b r i k e n d e r W e r k s t ä t t e ,
2. a u f d i e d i e L i e f e r u n g e n e m p f a n g e n d e n R u b r i k e n d e s U n t e r -
n e h m e n s .

R e c h n u n g s l e g u n g .

A r t . 8 .

A m J a h r e s s c h l u ß w i r d d e r D i r e k t i o n d e r E n t s u m p f u n g e n e i n e
A b s c h r i f t d e s H a u p t b u c h e s d e r W e r k s t ä t t e f ü r d a s a b g e l a u f e n d e J a h r
e i n g e r e i c h t .

A u ß e r g e m e i n e B e s t i m m u n g e n .

A r t . 9 .

W ä h r e n d d e n d r e i l e z t e n T a g e n d e s J a h r e s s o l l e n k e i n e V i s a
a u f a l t e R e c h n u n g m e h r a u s g e s t e l l t w e r d e n .

A r t . 10 .

D i e s e I n s t r u k t i o n t r i t t s o f o r t i n K r a f t .

B e r n , d e n 21. A u g u s t 1869.

I m N a m e n d e s R e g i e r u n g s r a t h e s ,

D e r P r ä s i d e n t :

L. K u r z .

D e r R a t h s s c h r e i b e r :

D r. T r ä c h s e l .

E. Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung.

Am 25. Juni 1869 war die Abgeordnetenversammlung zu einer dritten Sitzung versammelt.

Am Platz des verstorbenen Herrn Steinegger, Baumeister in Twann, wurde als Vertreter des III. Kreises in den Ausschuss gewählt:

Wehren, Bezirksingenieur in Vingelz.

Der Jahresbericht und die Jahresrechnung pro 1868 wurden auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommissarien und des Ausschusses unter bester Verdankung gutgeheißen.

Es folgte dann die Berathung:

Des Defrets über die Einzahlungen der Grundeigenthümer und des Staats und

Des Reglements über die Entschädigungen an die Mitglieder und Kommissarien des Ausschusses.

Beide Vorlagen wurden nach den Anträgen des Ausschusses angenommen.

F. Verhandlungen des Ausschusses.

Der Ausschuss versammelte sich am 13. Februar, 25. Juni, 6. August, 20. Oktober und 17. Dezember.

Außer der Vorberathung aller Vorlagen, welche an die Abgeordnetenversammlung gelangten, hat der Ausschuss noch das Reglement über die Rechnungsführung der Werkstätte vorberathen.

Bon technischen Vorlagen gelangten zu seiner Begutachtung die Anträge auf Erstellung einer Reparaturwerkstätte, sowie Ausführung der 8 eisernen Schiffsschaalen und der eisernen Brückenbestandtheile durch die Werkstätte; ferner die Baupläne für die Strecke Meienried-Büren und die Beantwortung der dagegen eingelangten Einsprachen, sowie endlich die Baupläne der Brücke bei Nidau.

Der Ausschuss hatte auch einige Gegenstände wirthschaftlich-technischer Natur zu begutachten, so die Frage über die Wahl des Träce bei Hagneck, die Projekte über die Brückenverlegung in Negerten und die Projekte betreffend Erstellung von Flurbrücken. Alles Gegenstände, welche noch zu keinem definitiven Entschied gekommen sind.

Auf rein wirthschaftlichem Gebiet wurden auch in diesem Jahr die meisten Geschäfte durch das Bureau und durch Kommissarien des Ausschusses vorbereitet. Die Erfahrung hat bewiesen, daß dieses Verfahren sehr zweckmäßig ist und sowohl eine gründliche Prüfung als eine rasche Erledigung der Geschäfte sichert.

Es wurden übertragen:

- 1) Die Begutachtung der einleitenden Vorkehren, betreffend das Träg des Hagnedkanals, dem Bureau, bestehend aus den Herren Kuhn, Regierungsstatthalter, Schlup, Oberförster und Schwab, Fürsprecher;
- 2) die Ausmittlung der temporären Entschädigungen dem Herrn Bangerter, dem bisherigen;
- 3) die Landerwerbungen den Herren Salchli, Großerath und Schlup, Oberförster, den bisherigen;
- 4) die Ausmarchungen der Alluvionen und Flußbette dem Herrn Müller, Oberst, dem bisherigen;
- 5) die Begutachtung der einleitenden Vorkehren zur Erledigung der Perimeter-Einsprachen dem Bureau;
- 6) die Begutachtung der Perimeter-Einsprachen selbst den Herren Witz, Notar und Wehren, Bezirksingenieur.

Die Vorarbeiten der Kommissarien haben es dem Ausschuß möglich gemacht, die zahlreichen Geschäfte zu erledigen, welche ihm zur Begutachtung, Vorberathung und Erledigung unterstellt wurden.

Am 27. Dezember 1869 hat der Ausschuß noch das Bauprogramm pro 1870 vorberathen.

G. Bauverwaltung.

Allgemeines.

Die technische Bauleitung hatte in diesem Jahr ihre Anstrengungen hauptsächlich auf folgende Zweige der Bauverwaltung zu richten.

- 1) Die Vorarbeiten und Projektirungsarbeiten;
- 2) die Anschaffung des nöthigen Betriebsmaterials an Maschinen, Schiffen, Wagen &c. und damit im Zusammenhang
- 3) die Erstellung der Werkstätte und Werfte und den Bau der acht eisernen Schiffsschalen;
- 4) die Bauten selbst.

In allen diesen Richtungen sind die Arbeiten auf sehr befriedigende Weise gefördert worden.

Vorarbeiten und Projektionsarbeiten.

Am Nidau-Kanal sind alle Vorarbeiten vollendet, mit Ausnahme der Projekte betreffend die Brücken in Brügg und Aegerten und die Flurbrücken.

Der Bauplan der Sektion Meienried-Büren wurde nach Vorschrift des Dekrets öffentlich ausgelegt; es langten dagegen 12 Einsprüchen und Eingaben ein, welche nach einlässlicher Vorberathung durch den Ausschuss vom Regierungsrath erledigt wurden; der Bauplan wurde hierauf von den eidgenössischen Experten geprüft und am 3. September vom Bundesrath genehmigt mit der Abänderung, daß die Achse des Kanals bei Profil Nr. 381 um circa 14 Meter nach rechts verlegt werden solle, damit dieselbe senkrecht auf die Achse der Aarbrücke in Büren falle.

Der Situationsplan für die Straßenverlegung und die Brückenanlage bei Nidau wurde bereits am 30. Oktober 1868 vom Bundesrath genehmigt, gleichzeitig aber vom Standpunkt der allgemeinen Interessen gewünscht, daß die Brücke mit erhöhter Fahrbahn erstellt werde, damit die Schifffahrt nicht gehindert werde.

Der Bauprojekt wurde alsdann ausgearbeitet. Die Brücke erhält zwei steinerne Widerlager, vier eiserne Pfeiler und einen eisernen Oberbau mit Zorësbelag, die Brücke ist 300 Fuß lang und die Fahrbahn ist so hoch gehalten, daß die Aare auch bei den höchsten Wasserständen mit Dampfschiffen befahren werden kann. — Der Voranschlag für die Brücke mit eisernem Oberbau beträgt Fr. 100,000, im Projekt von 1863 ist eine hölzerne Brücke mit einem Voranschlag von Fr. 90,000 vorgesehen.

Nach erfolgter öffentlicher Auflage wurden die Baupläne am 7. Juli vom Regierungsrath und am 3. September vom Bundesrath genehmigt.

Am Hagneck-Kanal haben die Vorstudien nach zwei Richtungen hin zu günstigen Ergebnissen geführt.

Bei Aarberg haben die Untersuchungen für die Anlage des Schleusenwehrs einen vortrefflichen Baugrund ergeben. Das ganze Wehr kann auf Felsen gebaut werden.

Für den Einschnitt bei Hagneck hat man unter den drei Varianten, welche studirt wurden, ein Trace gefunden, dessen

Ausführung bezüglich der Baukosten annähernd gleich zu stehen kommen würde wie das frühere Träce, welches durch den Tunnel der Verner Torfgesellschaft führt. Die Kosten der Landerwerbung und andere Inconvenienzen werden somit maßgebend sein, welches Träce in den Gesamtkosten billiger wird zu stehen kommen. — Um über das Träce bestimmte Vorschläge machen zu können, wird noch das Ergebnis einer angeordneten Expertise abgewartet. (Vergleiche Abschnitt Landerwerb).

Im Uebrigen sind auch am Hagneckkanal die Längen- und Querprofile, die Parzellaraufnahmen im Maßstab von 1 : 1000, sowie die Maßenberechnungen vollendet. —

Betriebsmaterial.

An der Beschaffung des in § 5 des speziellen Bauprogramms vorgesehenen Betriebsmaterials wurde mit aller Energie gearbeitet.

Die 4 Dampfbaggermaschinen.

Die Schiffskörper, d. h. die eisernen Schalen sind von der Werkstätte erstellt. — Die eigentlichen Maschinenbestandtheile wurden von Combe in Lyon geliefert, welcher für dieselben folgende Leistungen garantirt:

2 Maschinen für Letten à 175 Schachtruthen per Tag und per Maschine =	350 Schachtruthen.
2 Maschinen für Kies à 225 Schachtruthen per Tag und per Maschine =	450 " "
Macht wenn alle 4 Maschinen arbeiten zusammen per Tag =	800 Schachtruthen.

Zwei Dampfbaggermaschinen für Kies sind betriebsfähig montirt, die beiden andern werden in Kurzem ebenfalls zur Verwendung kommen.

Die 2 Dampfkrähnen wurden ebenfalls von Combe geliefert und sind bereits betriebsfähig.

Die 4 Transport-Dampfschiffe. — Die 4 Schalen für diese Klappendampfer werden in der Werkstätte erstellt und sind mehr als zur Hälfte verarbeitet. — Die Dampfmaschinen wurden bei Escher, Wyss und Comp. in Zürich bestellt und sollen im Laufe des Frühjahrs 1870 geliefert und montirt werden.

Hölzerne Schiffe wurden angeschafft:

- 8 offene Transportschiffe für Kippkisten, welche von der Baggermaschine gefüllt, von den Dampfkrahen gehoben und in die Kippwagen geleert werden;
- 6 Klappenschiffe zum Transport auf kurze Distanzen in den See;
- 6 Plattschiffe mit Verdeck zu den verschiedensten Dienstleistungen;
- 6 kleine Dienstfähne.

Alle diese Schiffe sind zum Gebrauch fertig.

Eisenbahnen. Einstweilen wurden nur Schwellen und Schienen für 1 Kilometer Dienstbahnen angeschafft, da dieß vorläufig genügen wird. — Ein günstiger Vertrag für den Rest ist abgeschlossen.

Die zwei kleinen Lokomotiven sind bei Köchlin u. Comp. in Mühlhausen bestellt und werden im Laufe des Sommers geliefert werden, bevor die Transportdistanzen so groß werden, daß deren Anwendung nöthig sein wird.

60 Rollwagen und 62 Kippkisten sind fertig.

Außerdem machten die Kammergrabungen zwischen See und Port die Anschaffung einer Dampfpumpe nothwendig, welche schon seit längerer Zeit im Betrieb steht.

Im Ganzen wurden bis jetzt für Betriebsmaterial circa Fr. 540,000 bezahlt, eine fernere Summe von Fr. 180—200,000 wird noch zur Vervollständigung nothwendig sein. — Jedenfalls wird der Kredit von Fr. 850,000 mehr als genügend sein und eine namhafte Ersparnis erzielt werden können.

Der Betrieb der vielen Dampfmaschinen erfordert große Quantitäten Steinkohlen. Der leitende Ingenieur berechnet den Bedarf für das Jahr 1870 auf 27 à 30,000 Zentner. Durch einen Vertrag mit der Bank in Winterthur hat sich nun das Unternehmen zu günstigen Bedingungen eine regelmäßige Lieferung der nöthigen Quantitäten Steinkohlen gesichert.

Die Werkstätte.

Für die Werkstätte und Werke wurde der Platz in den Almatten bei Nidau gewählt. Die Gemeinde Nidau, welche in allen Richtungen dem Unternehmen auf die freundlichste Weise entgegen kommt, hat den daherigen Platz dem Unternehmen auf 10 Jahre unentgeltlich

eingeräumt und außerdem zur Ausgleichung der Mehrkosten für Camionage und Baggerung einen Beitrag von Fr. 5000 zugesagt.

Die Werkstatt ist erstellt und mit allen nöthigen Maschinen und Einrichtungen versehen, um die eisernen Schiffsschaalen, die eisernen Brückenbestandtheile, sowie alle nothwendigen Reparaturen des Betriebsmaterials ausführen zu können. —

Für die Eisenlieferungen wurde ein vortheilhafter Vertrag abgeschlossen, das meiste Eisen kommt aus den Hüttenwerken der Franche-Comté.

Nebst den laufenden Reparaturen hat die Werkstatt bereits an das Unternehmen geliefert: 4 eiserne Schalen für die Baggermaschinen. In Arbeit sind die 4 eisernen Schalen für die Klappendampfer.

Nächstens sollen auch die eisernen Pfeiler und der Oberbau der Brücke in Nidau in Angriff genommen werden.

Bauten.

Am Nidau-Kanal sind die Bauten im Laufe dieses Jahres ohne Unterbrechung betrieben worden. — Da die Dampfbaggermaschinen noch nicht ausgerüstet waren, so beschränkten sich die Arbeiten auf die Ausgrabungen im Trocknen, auf Kammergrabungen, auf Anwendung der Baggerrechen und auf Versuche mit Abschwemmung.

Gemäß dem Programm wurde an den Leitkanälen im Safnernfeld, im Bifang und bei Zihlswyl gearbeitet, verbunden mit einigen Abschnitten, theils am rechten, theils am linken Ufer der Zihl und endlich wurde an dem schiffbaren Kanal zwischen dem See und Port gearbeitet.

Der Leitkanal im Safnernfeld. Von Meienried flussaufwärts beschreibt die Zihl einen mächtigen Bogen und es hat das höchst unregelmäßige, ganz verwilderte Flussbett an mehreren Stellen eine Breite von 400 bis 1000 Fuß mit Inseln und Untiefen, eine amerikanische Wildnis im Kleinen. — Nach dem genehmigten Bauplan führt nun der Nidau-Kanal (vereinigte Aare und Zihl) vermittelst eines Durchstichs von 3300 Fuß Länge durch das Safnernfeld, wodurch der Flusslauf um 2900 Fuß verkürzt wird. Der Nidau-Kanal erhält im Durchstich eine normale Tiefe von 23 Fuß, eine Sohlenbreite von 220 Fuß und eine obere normale Breite von 312 Fuß.

Nach § 5 des speziellen Programms ist im Safnernfeld vorerst ein Leitkanal zu eröffnen und dieser Leitkanal dann durch Ausbaggern bis auf obige Normen zu erweitern und zu vertiefen.

Der leitende Ingenieur beantragte die Ausgrabung eines Leitkanals, 3300 Fuß lang, 20 Fuß breit und 14 Fuß tief, und Ausschreibung in 3 Loosen.

Diese 3 Loosen wurden in den ersten 4 Monaten des Jahres ausgeführt, ebenso eine Erweiterung des dritten Looses, zusammen 14,050 Schachtruten.

Mit Handbaggern wurden auf dieser Strecke gefördert	2,820	"
im Ganzen	16,870	Schachtruten.

Schon im Sommer konnte man mit größern Booten durch den Leitkanal fahren. Im November endlich gestalteten sich die Wasserstände so, daß man es ohne Gefahr für die anstoßenden Ländereien im mittlern und obern Flusslauf wagen durfte, das alte Zihlbett unterhalb Scheuren vermittelst eines Sperrwerks zu verschließen und das ganze Wasser der Zihl durch den neuen Kanal zu leiten. — Dieser Abschluß durch die Anschwelling des See's gefördert, hat sehr erfreuliche Resultate ergeben, der Kanal hat sich auf 75—85 Fuß erweitert und ansehnlich vertieft. Das abgeschwemmte Material beträgt sehr mäßig veranschlagt 20,000 Schachtruten, was gegenüber dem Devis, welcher keine Abschwemmung voraus sieht, einer Ersparniß von circa 40,000 Franken gleichkommt.

Da die Zihl bei hohen Seeständen eine dreimal größere Wassermasse führt, als bei der Abschwemmung in diesem Winter, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß im Safnernfeld ohne Nachhülfe noch bedeutende Erdmassen abgetrieben werden.

Durch die Erstellung des Leitkanals wurde die direkte Verbindung von circa 66 Zucharten Land mit den Ortschaften Safnern und Odpund abgeschnitten und da die Frage einer Ueberbrückung des neuen Kanals noch nicht gelöst ist, so mußte im Safnernfeld eine Nothbrücke erstellt werden.

Der Anschluß im Mürgelei. Oberhalb dem Safnern-Durchstich auf dem rechten Ufer der Zihl unterhalb Scheuren, im sogenannten Mürgelei, sieht der Bauplan eine bedeutende Erweiterung des Flussbettes vor.

Die Erweiterung auf einer Länge von 700 Fuß soll erreicht werden vorerst durch Ausgrabung bis auf den Wasserstand und nachher durch Ausbaggerung.

Im Frühjahr wurden durch Ausgrabung gefördert 3373 Schachtruten, die Baggerung folgt im Jahr 1870.

Der Anschnitt in den Inselmatten. Etwas weiter flussaufwärts sieht der Bauplan im nämlichen Sinn auf dem linken Ufer der Zihl unterhalb Gottstatt, in den sogenannten Inselmatten, einen Anschnitt von 500 Fuß Länge vor.

Die Ausgrabung bis auf Wasserstandshöhe wurde im Frühjahr vollendet und im Ganzen wurden gefördert 2480 Schachtruten. Die Vertiefung durch Ausbaggerung wird auch hier nachfolgen.

Der Leitkanal im Bifang. Von Scheuren flussaufwärts an der Ortschaft Orpund vorbei bis Schwadernau macht die Zihl neuerdings einen großen Bogen von 4750 Fuß Länge. Vermittelst eines Durchstichs im Bifang von 2500 Fuß Länge wird der künftige Flusslauf um 2250 Fuß verkürzt.

Auch hier sieht das spezielle Programm vorerst die Eröffnung eines Leitkanals und die nachherige Erweiterung und Vertiefung desselben durch Ausbaggerung vor.

Der Leitkanal wurde ursprünglich auf eine Tiefe von 14 Fuß und eine Breite von 20 Fuß in 2 Loosen ausgeschrieben und vergeben. Diese Arbeit wurde im Frühjahr ausgeführt und es wurden in dieser Zeit gefördert 9,160 Schachtruten.

Durch Handbaggern und nachträglicher Ausgrabung im Juli 740 "

Endlich wurde eine Erweiterung des Leitkanals auf eine durchschnittliche Breite von 50 Fuß angeordnet und im Laufe des Vorwinters ausgeführt, mit 5,500 "

Im Ganzen 15,400 Schachtruten.

Durch ein Sperrwerk in Zihlwyl hätte man auch auf dieser Strecke eine Abschwemmung erzielen können, doch in keinem Falle so bedeutend wie im Safnernfeld. — Ein Abschluß in Zihlwyl in diesem Stadium der Arbeiten hätte aber eine bedeutende Stauung der Zihl und eine Erhöhung des Seestandes zur Folge gehabt und hätte somit unter Umständen den Ländereien bei Brügg, Aegerten, Port,

Nidau und an den Ufern des Bielersee's erheblichen Schaden zufügen können.

Die Bauleitung wählte das Sichere und verfügte statt der Abschwemmung mittelst Sperrwerk die Erweiterung des Leitkanals von 20 auf 50 Fuß Breite mittelst Ausgrabung.

Durch die Errichtung des Leitkanals wurde die direkte Verbindung von circa 48 Fucharten Land mit den Ortschaften Scheuren und Schwadernau unterbrochen und aus den nämlichen Gründen wie beim Safnerndurchstich wurde vorläufig eine Nothbrücke erstellt.

Beide Nothbrücken kosteten zusammen Fr. 2058. 50.

Der Leitkanal in Zihlwyl. Von Zihlwyl gegen die Ortschaft Schwadernau und das obere Inseli macht die Zihl neuerdings eine starke Krümmung, ihre Länge mag 1600 Fuß betragen. Der neue Kanal erhält eine Länge von 900 Fuß, kürzt somit den Flusslauf um 700 Fuß.

Der Leitkanal bei Zihlwyl wurde von vorneherein auf eine Breite von 140 Fuß und bis auf die Tiefe des Wasserstandes ausgetragen, im Ganzen wurden gefördert **4020 Schachtruten**.

Die Ausbaggerung wird im Jahr 1870 folgen.

Der Abschnitt bei Schwadernau. Von Schwadernau flussaufwärts am rechten Ufer, im sogenannten obern Inseli, ist ein ansehnlicher Abschnitt zu machen. — Die Ausgrabungen bis auf die Tiefe des Wasserstandes wurden im Vorwinter ausgeführt mit **3055 Schachtruten**.

Auf der ganzen Strecke vom Schwadernau-Abschnitt flussaufwärts bis Port wurden in diesem Jahr keine Arbeiten ausgeführt, wie dies übrigens im Programm bereits vorgesehen war.

Der Durchstich von Port bis an den See. Von Port aufwärts bis an den See nördlich der Stadt Nidau wird der bisherige Lauf der Zihl vollständig verlassen, indem der neue Kanal (vereinigte Mare-Zihl) von Port hinweg südlich an der Stadt Nidau vorbei geführt wird und zwischen Nidau und Ipsach das Ufer des Bielersee's erreicht. Dieser Durchstich von Port bis in den See hat eine Länge von 6780 Fuß.

Im Portmoos auf einer Strecke von 2780 Fuß (Profil 40 bis 67 + 80) und im Nidaumoos auf eine Länge von 2000 Fuß (Profil 12—32) wurde das System der Kammergrabungen in An-

wendung gebracht. — Es wurde auf diesen beiden Loosen das Material auf eine Breite von 150—200 Fuß und bis auf den Seestand (Cote 99 $\frac{1}{2}$) so ausgegraben, daß auf je 100 Fuß eine Kammer von 94 Fuß Länge gebildet wurde, so daß je zwischen zwei Kammern ein Damm von 6 Fuß Breite verblieb. — In jeder dieser Kammern wurden der Länge nach 3 Gräben und der Breite nach 1 Graben gezogen von 16 Fuß mittlerer Breite und bis auf eine Tiefe von 2 Fuß unter dem niedrigsten Seestand (Cote 95). — Das Wasser, welches sich über Nacht in diesen Kammern sammelte, wurde jeweilen am Morgen ausgepumpt. — Durch Verträge mit den Burgergemeinden Nidau und Port konnte das ausgegrabene Material zu beiden Seiten des Kanals auf dem Land der beiden Gemeinden abgelagert werden.

Nach diesem System der Kammergrabung wurden auf den beiden Strecken vom April bis November gefördert **41,459 Schachtrüthen**.

Nachdem die Kammergrabungen auf der Strecke B ale in e n w e g = See (Profil Nr. 19—12) vollendet waren und der Wasserstand des See's sich auf Cote 100,3 gesenkt hatte, wurde zu neuen Arbeiten auf dieser 700 Fuß langen Abtheilung geschritten, in der Absicht, diese Arbeiten noch um fernere 700 Fuß (Profil 12—5) über den Strand in den See hinaus fortzuführen, sobald der See den Niederwasserstand, Cote 97, erreichen würde. —

Auf dieser Abtheilung wurden nun die Ausgrabungen bis auf Cote 91, d. h. 6 Fuß unter den bisherigen und 1 Fuß über den künftigen Niederwasserstand des See's, vorgenommen und zwar auf eine Breite von 150 Fuß. Während den Ausgrabungen wurde das im Kanal sich sammelnde Wasser mittelst einer Dampfpumpe entfernt. Das im Herbst und Vorwinter ausgegrabene und auf den Seestrand abgelagerte Material beträgt **19,128 Schachtrüthen**.

Die letzte Abtheilung des Durchstichs (Profil 5—0) führt noch fernere 500 Fuß in den See hinaus, indem der Anfang (Nullpunkt) des Nidaukanals 1200 Fuß weit vom gegenwärtigen Seeufer entfernt ist. — Dieser 500 Fuß breite Damm, welcher gegenwärtig noch das Eindringen des See's in den 150 Fuß breiten Kanal bis zum B aleinenweg verhindert, wird im nächsten Sommer von den Dampfbaggermaschinen durchbrochen werden.

Von diesem Augenblicke an werden am Nidaukanal die Ausgrabungen von Hand in den Hintergrund treten und der im Dienst der Mechanik stehende Dampf die Hauptarbeit übernehmen.

Auf der ganzen Linie wurden im Jahr 1869 mit Inbegriff vom Dezember 1868 durch Ausgrabung 105,785 Schachtruten gefördert, mit einem Kostenaufwand von 165,340 Fr. macht circa Fr. 1. 60 per Schachtruthe. Im Devis von 1863 ist die Schachtruthe zu Fr. 2 gerechnet, was einer Ersparniß von 20 % auf diesem wichtigen Posten gleich kommt. —

H. Landerwerb.

1. Zürich-Kanal.

Mit den Grundeigenthümern auf der Linie Port-Zihlthal wurde von den Kommissarien des Ausschusses gestützt auf das Gutachten der Landerwerbungskommission unterhandelt. Im Allgemeinen wurden aber so hohe Forderungen gestellt, daß, wollte man auf dieselben eingehen, ein Mißverhältniß gegenüber den früheren Landerwerbungen entstehen müßte. Die gerichtliche Expropriation einzelner Grundeigenthümer wird kaum zu vermeiden sein, sie wird übrigens am Besten geeignet sein, die Preise zu normiren.

Im oberen Inseli bei Schwadernau wurden im September 12 Parzellen, haltend 5 Fucharten 32,710 Quadratfuß, gütlich erworben. —

In Negerten, auf der Linie des dortigen Durchstichs, wurden im Dezember auf dem Wege gütlicher Unterhandlungen erworben:

1. ein Wohnhaus mit Nr. 137	Land um	Fr. 6500;
2. ein Wohnhaus mit Nr. 144	" "	6400;
3. ein Wohnhaus mit Nr. 143	" "	8700;
4. ein halbes Wohnhaus u. Ofenhaus mit Nr. 142	" "	2900;
5. ein halbes Wohnhaus u. Ofenhaus mit Nr. 143	" "	2400;
6. ein Wohnhaus mit Nr. 141	" "	7900;

Sechs Gebäude und Quadratfuß Erdreich um Fr. 34,800.

Es wurden in diesem Jahr 13 Expropriationen eingeleitet, deren Ergebniß für das Unternehmen günstig war, indem annähernd die Preise der Landerwerbungskommission festgestellt wurden.

2. Hagneck-Kanal.

Mittels Schreiben vom 30. Juni 1869 bietet die Berner Torfgesellschaft der bernischen Regierung zu Handen des Unternehmens der Juragewässerkorrektion die Torfausbeutungs-Unternehmung in Hagneck mit allen Liegenschaften, Gebäuden und Betriebsinventar zum Kaufe an um einen Preis von Fr. 900,000. Diesem Angebote schickt die Gesellschaft in dem angeführten Schreiben eine Reihe von Fragen voraus, mit welchen sie dem Unternehmen die Nothwendigkeit des proponirten Kaufes zu indiciren sucht. Die Fragen der Gesellschaft sind, kurz gefaßt, folgende:

1. Wird nach Erstellung des Narberg-Hagneck-Kanals das hinter den Kanaldämmen gelegene Torfland bis auf seine ganze torfhaltige Tiefe von 25 bis 30 Fuß auch fernerhin ausgebeutet werden können, und wird in Zukunft eine Entwässerung der ausgegrabenen Stellen möglich sein?
2. Wird die Torfgesellschaft während der Erbauung des Kanals die Torfausbeutung ungehindert betreiben können und zwar auch dann, wenn das Unternehmen in Gemäßheit der Voranschläge den im Kanal vorhandenen Torf ausbeuten und auf dem angrenzenden Boden trocknen will?
3. Wie soll es eventuell mit dem Torflieferungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der bernischen Staatsbahn (welcher noch vier Jahre dauert) gehalten sein? wird das Korrektionsunternehmen die Gesellschaft eventuell in der Torflieferung vertreten?

Die Entsumpfungsdirektion übermittelte die beiden ersten Fragen vorerst an den leitenden Ingenieur zur Begutachtung und sodann mit dem Bericht desselben an das Bureau des Ausschusses mit dem Auftrag: Es wolle das Bureau den Gegenstand in ernstliche Erwägung ziehen und seine Ansicht sowohl über die rechtlichen Beziehungen dieser Frage, als über die Art und Weise aussprechen, wie in derselben vorgegangen werden solle.

Aus dem Bericht, welchen das Bureau des Ausschusses erstattete, werden nachstehende Gesichtspunkte hervorgehoben:

„Das Unternehmen ist genöthigt, von der Berner Torfgesellschaft zum Zweck der Erbauung des Hagneckkanals, sowie der Kanaldämme, einige Fluchten Torfland zu erwerben. Durch den zu erbauenden Kanal werden von dem Torfmoos der Berner Torfgesellschaft etwa 2 Fluchten abgeschnitten, wogegen der Tunnel der Gesellschaft unberührt bleibt, wenn wenigstens die von Herrn Bridel, in Bezug auf den Hagneck-Einschnitt vorgeschlagene Variante adoptirt und ausgeführt wird. Die rechtlichen Verpflichtungen, welche in Folge dieser Erwerbung für das Unternehmen gegenüber der Gesellschaft erwachsen, sind die gleichen, wie gegenüber den sämtlichen übrigen Expropriaten: sie bestehen in der Verbindlichkeit zur vollständigen Entschädigung und diese Entschädigungspflicht begreift in sich:

- „1. Den Preis des zu erwerbenden Landes.
- „2. Vergütung allfälliger Inconvenienzen, wohin namentlich Betriebsstörungen während und nach unserer Bauzeit gehören (Erschwerung der Kommunikation u. s. w.).
- „3. Vergütung einer allfälligen Werthverminderung des Torfmooses in Folge der Ableitung der Aare in den Bielersee (Beschränkung der Torfausbeutung).

„Bezüglich der Art und Weise sich mit der Torfgesellschaft abzufinden sind nun allerdings zwei Möglichkeiten denkbar. Entweder: „Das Unternehmen beschränkt sich auf die Erwerbung des für den Bau des Kanals und der Dämme nothwendigen Landes und bezahlt hiefür, sowie für allfällige Betriebsstörungen, Inconvenienzen und Werthverminderung, der Torfgesellschaft eine durch gütliche Ueber-einkunft oder gerichtliche Schätzung festzustellende Summe; oder aber das Unternehmen geht auf die Proposition der Torfgesellschaft ein und erwirbt die ganze Besitzung in Hagneck.

„Das Bureau ist einstimmig der Ansicht, daß der ersten Alternative unbedingt der Vorzug zu geben sei. „Der Zweck des Ent-sumpfungsunternehmens erfordert zunächst nur die Erwerbung derjenigen Liegenschaften, welche zur Erbauung der Kanäle, Dämme, Wege u. s. w. oder für die Ablagerung von Material nothwendig sind. Eine solche Nothwendigkeit existirt im vorliegenden Falle nicht und schon aus diesem Grunde scheint uns die Erwerbung der ganzen Besitzung der Torfgesellschaft unstatthaft zu sein. Durch die uns vorgeschlagene Erwerbung würde übrigens die endliche Liquidation unseres Unternehmens auf eine unverkennbare Weise komplizirt, indem das Unternehmen genöthigt wäre, vorläufig selbst die Torfaus-

„beutung fortzusetzen und früher oder später auf eine Wiederveräußerung der Besitzung bedacht zu sein, was beides ohne allen Zweifel mit sehr beträchtlichen finanziellen Einbußen verbunden wäre.

„Unsere Unterhandlungen mit der Torfgesellschaft und der Abschluß desselben in eint oder anderer Weise werden demnach, wenn nicht ausschließlich bedingt, doch jedenfalls und zwar in hohem Maße beeinflußt durch die Frage, ob die Ausführung des Unternehmens für die Torfgesellschaft Werthverminderungen im Sinne der Ziffer 2 und 3 hie oben zur Folge haben werden und wenn ja in welchem Maße. Ueber diese Frage sollte sich das Unternehmen Gewißheit zu verschaffen suchen, bevor die Unterhandlungen mit der Torfgesellschaft angehoben, oder wenigstens bevor dieselben abgeschlossen werden. Die Begutachtung der angedeuteten Frage kann natürlich weder Sache des Bureau's noch des Ausschusses sein, sondern es wird dieselbe Sachverständigen übertragen werden müssen“.

„Dieser Expertise wäre nach dem Angebrachten folgende Fragen vorzulegen:

- „1. Ob durch die Ableitung der Aare in den Bielersee die Ausbeutung des Torfes in den Hagneckmösern beschränkt werde?
- „2. Welche Inconvenienzen überhaupt werden der Torfgesellschaft durch die Ableitung der Aare erwachsen?“

In seiner Sitzung vom 6. August pflichtete der Ausschuß nach einläßlicher Berathung in allen Theilen den Anschauungen und den Anträgen des Bureau bei.

Mit der Expertise wurden vom Regierungsrath betraut die Herren: v. Salis, Adolf, Oberingenieur des Kantons Graubünden, als Präsident; Legler, G. H., Ingenieur an der Linth; Gonin, Louis, Oberingenieur des Kantons Waadt.

In einem einläßlichen Gutachten beantworteten die Experten die gestellten Fragen wie folgt:

1. Durch die Ableitung der Aare in den Bielersee wird eine Beschränkung der Ausbeutung des Torfes in den Hagneckmösern voraussichtlich nicht veranlaßt werden, da die auf den Abzug des Grundwassers bezüglichen Verhältnisse dadurch keine Verschlimmerung erleiden. Even-

tuell müßte die Juragewässerkorrektion sich für gesonderte Ableitung der Hintergrabenwasser bis in den Bielersee verpflichten.

Ferner werden auch andere Inconvenienzen der Torfgesellschaft aus der Ableitung der Aare nicht erwachsen, wenn während der Bauausführung die angedeuteten Maßregeln zur Verhinderung von Störungen des Betriebs, der Konkurrenz u. s. w. zur Anwendung kommen und wenn für die künftige Abfuhr des Torfes längs dem Kanal ein Weg angelegt wird.

2. Mit vorstehender Beantwortung der ersten Expertenfrage findet auch die zweite ihre Erledigung, da mit dem Wegfall der supponirten Beschränkung der Torfausbauung auf die rechtlichen Konsequenzen einer solchen Beschränkung dahinfallen.

Das Gutachten wurde auf Anordnung der Entwässerungsdirektion gedruckt und den Mitgliedern der Abgeordnetenversammlung zugestellt. Die Abgeordnetenversammlung wird nächstens weitere Schlußnahmen in dieser Angelegenheit fassen. —

I. Ausmittlung des Perimeters.

Die Perimeterkommission hat nach Vollendung der im vorigen Bericht erwähnten Erhebungen und Höhequoten-Aufnahmen noch einmal einzelne Theile des Korrektionsgebietes bereist und dann gestützt auf eigene Ansicht und Prüfung in erster Instanz bestimmt, welche Grundstücke und Gebäude nach den Bestimmungen des Art. 8 litt. a des Bundesbeschlusses vom 25. Juli 1867, des Dekrets vom 10. März 1868 und des § 2 der Verordnung vom 31. August 1868 in den Perimeter fallen sollten.

Die auf diese Weise ermittelten Umfangsgrenzen wurden in die Pläne von 1863 und 1864 eingetragen, auf dem Terrain durch nummerirte Pfähle bezeichnet und diese Pfähle durch Anschluß an das trigonometrische Netz versichert.

Ende Mai hat die Perimeterkommission ihre Arbeit vollendet und die Perimeterpläne der 66 Gemeinden mit einem einlässlichen

Gutachten bei der Entsumpfungsdirektion eingereicht, welche sofort den Druck des Gutachtens anordnete.

Nach § 6 der Verordnung über die Ausmittlung des Perimeters vom 31. August 1868 wurden nun die Pläne mit dem Gutachten der Sachverständigen auf den Gemeindeschreibereien öffentlich ausgelegt und die Grundeigenthümer durch Bekanntmachung im Amtsblatt und durch Verlesen in den Kirchen aufgefordert, allfällige Einsprachen innert der Frist von 30 Tagen geltend zu machen.

Während der gesetzlichen Auflagefrist, welche vom 20. Juli bis 20. August festgesetzt worden war, wurden, wie zu erwarten stand, mehrere hundert Einsprachen eingereicht.

Die Entsumpfungsdirektion, entschlossen in der ganzen Angelegenheit nichts zu übereilen, sondern mit aller Umsicht und Schonung vorzugehen, übermittelte die Berichte, Pläne und Einsprachen vorerst dem Bureau des Ausschusses mit dem Auftrag, dieselben einer ersten Durchsicht und allfälliger Klassifikation zu unterwerfen, um nachher dem Ausschuss Bericht und Anträge zu hinterbringen, wie in Sachen weiter vorzugehen sein möchte.

Das Bureau erstattete dem Ausschuss in seiner Sitzung vom 28. Oktober einen einlässlichen Bericht über die Gesamtheit der Einsprachen und deren Klassifikation.

Über das Verfahren, welches bei der Vereinigung der Einsprachen einzuschlagen sei, entspann sich eine höchst interessante Diskussion. Nach der einen Ansicht sollten sofort die sämtlichen Einsprachen im Sinne des § 7 des Dekrets an eine Oberexpertise verwiesen werden, nach einer andern Ansicht sollten sämtliche Einsprachen an die Perimeterkommission überwiesen werden, damit dieselbe ihre Gegenbemerkungen einreichen könne. Nach mehrstündiger Berathung wurde mit großer Mehrheit der Antrag des Bureau angenommen, dahin gehend:

„Es seien zwei Kommissarien zu bezeichnen, welche jede einzelne Einsprache selbständig zu prüfen haben, an der Hand des Gutachtens der Perimeterkommission, in Untersuchung des Sachverhalts an Ort und Stelle und in Rücksicht auf den Inhalt der Einsprachen selbst.“

„Die Kommissarien haben sodann über jede einzelne Einsprache Bericht und Antrag an den Ausschuss zu stellen.“

Eine gründliche und gerechte Vereinigung der Perimeter-Einsprachen ist von so großer Wichtigkeit, daß die wesentlichen Gründe, welche für das eingeschlagene Verfahren geltend gemacht wurden, besondere Erwähnung verdienen.

Es wurden geltend gemacht:

1. Unter den Einsprachen sind möglicherweise auch solche, welche nach nochmaliger Untersuchung des Sachverhalts auf Ort und Stelle ohne Weiteres als begründet erklärt werden können;
2. Dagegen können viele Einsprachen ohne weitere Untersuchung abgewiesen werden, weil ihr Inhalt ganz andere Dinge als den Perimeter betrifft;
3. Viele Einsprachen können möglicherweise beseitigt werden, wenn die Kommissarien direkt mit den Grundeigenthümern verkehren und allfällig obwaltende Irrthümer berichtigen;
4. Bei diesen drei Gruppen von Einsprachen, welche ungefähr zwei Drittheil sämmtlicher Einsprachen ausmachen, wäre es, ganz abgesehen von den großen Kosten, nicht gerechtfertigt, die Perimeterkommission nochmals auf Ort und Stelle zu berufen oder den Weg einer Oberexpertise anzutreten;
5. Bei vielen Einsprachen wird es nöthig werden, der Perimeterkommission Erläuterungsfragen zu stellen, aber um diese genau feststellen zu können, ist es ebenfalls nöthig, daß die Kommissarien die betreffenden Fälle auf Ort und Stelle selbst untersucht haben;
6. Auf diese Weise ausgeschieden, werden sich die Oberexpertisen auf einige wenige schwierige Fälle reduziren;
7. Durch die successiven Berichterstattungen der Kommissarien und durch die Berathung derselben werden sich die Mitglieder des Ausschusses mit sämmtlichen Vorgängen auf dem Gebiet der Perimeterfrage vertraut machen, was den Grundeigenthümern eine große Garantie für eine billige und gerechte Erledigung dieser Angelegenheit gibt.
8. Es ist weniger wichtig, daß die Angelegenheit rasch abgethan werde; dagegen ist es höchst wichtig, daß die Perimeterfrage mit Tact, Umsicht und Schonung erledigt und bereinigt werde, damit jeder Grundeigenthümer das Gefühl erhält, es seien die Entscheide nicht nach Gunst oder Ungunst, sondern nach ernst erwogenen Grundsäzen gefaßt worden.

Zu Kommissarien des Ausschusses wurden ernannt die Herren Wehren, Bezirksingenieur, und Witz, Notar.

Im Dezember haben dieselben bereits über eine Reihe von Einsprachen Bericht erstattet und es steht zu erwarten, daß der Ausschuss im Frühjahr in der Lage sein wird, dem Regierungsrath nach § 7 der Verordnung vom 31. August 1868 sein Gutachten über die Einsprachen zu übermitteln.

Das Gutachten des Ausschusses wird sodann den Einsprechern mitgetheilt werden unter Fristsetzung einer Frist zur Eingabe allfälliger Gegenbemerkungen. Innerhalb dieser Frist können die Parteien überdies noch die Anordnung eines Augenscheins oder eines neuen Expertenbefundes auf Kosten der unterliegenden Partei verlangen.

K. Parcellarvermessung des Entsumpfungsgebietes.

Im Laufe dieses Jahres wurde die Parcellarvermessung von circa 10,000 Flugharten des Entsumpfungsgebietes ausgeführt.

L. Ausmarchung der Alluvionen.

Die Ausmarchungen am Bielersee, an der oberen Zihl und am Neuenburgersee sind größtentheils zu Ende geführt worden ohne irgend eine gerichtliche Erörterung.

M. *Reichenbach*.

Die Rechnung des Unternehmens zeigt folgende Ergebnisse:

Einnahmen:

1) Guthaben auf 1. Jänner 1869	· · ·	Fr. 1,875,729. 64
2) Beitrag des Bundes, I. Rente	Fr. 150,000. —	
3) Einnahmen aus der Haurechnung	" 2,887. 11	
4) Hinterlegte Cautionen	" 2,150. —	
		155,037. 11
		"
		Summa

三三

1) Administration und Vermessungen	83,110. 59
2) Rhein-kanal:	
Landentnahmungen	Fr. 141,763. 56
Erdbauarbeiten mit Inbegriff des Betriebsmaterials	616,091. 73
Verfischerungen	" 3,236. 85
Brüden und Döhlen	" 515. 92
	716,608. 06

3) Werkstätte, Errichtung der nöthigen Gebäude, Aufbau der Maschinen und Werkeuge, Vorräthe an Eisen, Holz, Steinöhlen &c.	Fr. 184,047. 33
Um das Unternehmen abgeliefert Bleiben	" 93,858. 55
	90,188. 78
	" 5,676. 85
4) Vorhuf an die Baukasse.	
5) Zinsen und Kosten des Unleihens: Zinsen des Unleihens bezahlt	Fr. 91,817. 55
Zinsen der Kantonskasse verrechnet Bleiben	" 67,504. —
	24,313. 55
Gumma	"
Bleibt Guthaben auf 1. Januar 1870	Fr. 1,065,868. 92
	964,897. 83

N. Bauprogramm für 1870.

Für das Jahr 1870 werden vom leitenden Ingenieur und dem Ausschuß folgende Bauten vorgeschlagen:

Am Nidaukanal:

- 1) Die Erstellung des Kanals zwischen See und Port auf eine Breite von 100—150 Fuß, und zwar:
 - a. durch Aushebung des Materials in ähnlicher Weise, wie dieß bereits zwischen See und Baleinenweg ausgeführt wurde;
 - b. durch Austiebung vermittelst Baggerung.
- 2) Der Bau der eisernen Brücke bei Nidau.
- 3) Die Erweiterung und Austiebung des beibehaltenen Flüßbettes zwischen Brügg und Meienried und der Leitkanäle bei Bihlwy, im Bifang und im Safnernfeld, und zwar:
 - a. durch Ausgrabung im Trockenen;
 - b. durch Baggerung;
 - c. durch Abschwemmung mit oder ohne Nachhülfe.
- 4) Der alltägliche Bau von Flurbrücken.

Die übrigen Kräfte sind auf die Bauten am Hagneckkanal zu verwenden.

2. Hasselthal-Entsumpfung.

A. Bauleitung.

Der leitende Ingenieur, Herr Kocher, hat das Unternehmen mit Eifer und Umsicht gefördert, so daß eine Erhöhung des Gehalts auf das vom Regierungsrath festgesetzte Maximum vollkommen gerechtfertigt war.

An die Stelle des demissionirenden ersten Werkführers, Herr Meley, wurde zuerst provisorisch und später definitiv Herr Arnold Flüdiger gewählt.

B. Vorarbeiten und Projektirungsarbeiten.

Es wurden von der Bauleitung in diesem Jahr folgende Vorarbeiten und Projektirungsarbeiten besorgt:

Die Baupläne für das 4. Loos der Markorrektion mit dem entsprechenden Stück der neuen Meiringenstraße wurden vollendet.

Vom 5. Loos der Markorrektion wurden Plan, Längen- und Querprofile aufgenommen und mit den Massenberechnungen begonnen.

Ferner wurden Vorstudien gemacht für eine Fortsetzung der Korrektionsbauten bis an die Lamm, für den Neubau der Brücke unterhalb Meiringen und für die Korrektion des Reichenbaches.

Die Baupläne für das 2. Loos des Oltschikanales und die damit verbundenen Kunstbauten, nämlich:

Eine Brücke, zwei Überfallwehr und eine Ausschütte.

Der Bauplan für den kleinen Bütschikanal.

Vorstudien für das 4. Loos des Hauptkanals und des Wandelbaches.

Vorstudien am Haufenbach.

Die Flurstraßen und Flurwege im Gebiete des 3. Looses des Hauptkanals nebst zudienenden Brücken wurden zur Ausführung vorbereitet.

C. Landerwerb.

Die Landerwerbungen auf den neuen Loosen wurden successive erledigt, wenn auch mit etwas mehr Schwierigkeiten als bei früheren Loosen.

D. Bauverwaltung.

1. Markorrektion.

Das erste Loos des Markanals ist vollendet bis an einige Dammrücken bei den Kreuzungen. Die Sohle des Flusses hat sich in diesem Jahr noch mehr vertieft, doch fängt sie an, sich zu konsolidieren. Es wurden noch weitere Verstärkungen der Steindeckung notwendig. Die Differenz mit den Unternehmern Gribi und Zimmerli ist dahin entschieden worden, daß dieselben eine mäßige Entschädigung und die Kosten zu bezahlen haben.

Das 2. Loos des Aarkanals, umfassend die 8650 Fuß lange Strecke von der Wickenen bis zur Wylerbrücke wurden von den Unternehmern Seiler und Widmer bereits im Herbst 1868 vollendet.

Nach einer Inspektion der Bauten durch Herrn Ingenieur Bridel und nach eingeholtem Gutachten des Ausschusses wurde durch Beschluß des Regierungsrathes vom 20. April 1869 die Abrechnung genehmigt und die Bauten von der Gesellschaft übernommen.

Der Voranschlag dieses Looses betrug Fr. 76678. 87
und ergibt laut Abrechnung . . . " 70056. 68

Somit eine Minderausgabe von Fr. 6622. 19

Die außerordentliche Austiebung der Flüßsohle macht auch auf diesem Loos bedeutende Regiearbeiten zur Verstärkung der Steindeckungen nothwendig.

Die neue Wylerbrücke wurde nach erfolgter Inspektion durch Herrn Bridel und Begutachtung von Seite des Ausschusses und der Direktion der öffentlichen Bauten vom Staate übernommen.

Das 3. Loos des Aarkanals, umfassend die 7000 Fuß lange Strecke von der Wylerbrücke bis zum Hirsinollen wurde von den Unternehmern bis im Herbst 1869 größtentheils vollendet. Eine vorläufige Abrechnung ergibt auf diesem Loos eine Mehrausgabe von zirka 20,000 Fr., welche ausschließlich auf den Posten Versicherungen fällt und ihren Grund in der außerordentlichen Austiebung der Flüßsohle hat, welche eine Vermehrung der Steindeckungsarbeiten um zirka 30% zu Folge hat.

Eine definitive Abrechnung hatte auf Ende Jahres noch nicht stattgefunden, da über einige Posten noch Differenzen obwalten.

Mit der Expertise über die Bauten des 3. Looses wurde vom Regierungsrath Herr Bezirkssingenieur Aebi betraut.

Das 4. Loos des Aarkanals, umfassend die Strecke vom Hirsinollen bis zum Profil Nr. 255 oberhalb dem Bürglennollen hat eine Länge von 7000 Fuß, das Gefäll ist $2\frac{8}{10}$ pro mille, die Sohle erweitert sich allmälig von 65 Fuß auf 70 Fuß, dagegen nimmt die Breite der Vorländer allmälig ab, so daß sie sich von $37\frac{1}{2}$ Fuß auf 35 Fuß reduzirt.

Mit diesem Loos des Aarkanals ist das entsprechende Stück der neuen Meiringenstrasse von der untern Insel bis zu Profil

Nr. 255 gegenüber dem Bürglennollen verbunden. Die Anlage eines Hinterdammes auf dem rechten Aarufer wird bis nach der Korrektion des Haufenbaches verschoben und der linkseitige Hinterdamm wird auf 6 Fuß Höhe und 6 Fuß Kronenbreite reduzirt. Im Uebrigen wird an den bisherigen Normen festgehalten.

Da die vollständige Nutzlosigkeit des Zwischengrabens zwischen Hinterdamm und Straße, sowohl vom Ausschuß als von der großen Commission und auch von der Direktion selbst ist anerkannt worden, so ist derselbe in den Entwürfen des 4. Looses weggelassen, was eine verhältnismässig ansehnliche Kostenersparnis mit sich bringt. Ebenso ist die Höhe des Straßenkörpers bis auf zwei Fuß über das Terrain niedriger gehalten, da eine Höhe von vier Fuß die Kosten nutzlos steigert und das disponible Material zum Schaden der Dämme aufzehrt.

Am 25. Mai 1869 wurde der Bauplan vom Regierungsrath genehmigt; derselbe ist mit Ausschluß der Landerwerbungen devisiert, wie folgt:

Erdarbeiten . .	Fr. 44640
Versicherungen .	76605
Meiringenstraße .	12540
<hr/>	

Zusammen Fr. 133785

Nach erfolgter Ausschreibung wurden die Akkordarbeiten auf den Antrag des Ausschusses dem Herrn Bürgi von Lyß verakkordirt.

Die Arbeiten waren auf Ende des Jahres so weit vorgerückt, daß deren rechtzeitige Vollendung auf Frühjahr 1870 zu erwarten ist.

Für das 5. Loos der Markorrektion kann nächstens Projekt und Voranschlag an die Behörden gelangen.

Am 14. Juli hat sich am Gebirgsstock der Engelhörner ein furchtbarer Wolkenbruch entladen, der Reichenbach und andere Wildbäche dieses Gebiets stürzten mit unerhörter Gewalt in das Thal und richteten beim Bade Reichenbach furchtbare Verheerungen an.

Die Aare stieg in zwei Stunden um 10 Fuß, doch fand nirgends ein Ausbruch statt, indem der neue Aarkanal die Hochwasser mit reißender Schnelligkeit abführte. Die Korrektionsbauten haben diese harte Probe vortrefflich bestanden, und keinen Schaden erlitten.

2. Entsumpfung.

Das zweite Loos des Hauptkanals vom Birkenthal bis zur alten Meiringenstrasse ist sehr rasch ausgeführt worden. — Nach dem Bericht des leitenden Ingenieurs sind die Erdarbeiten, Versicherungen &c. nach Vorschrift ausgeführt. Die Abrechnung mit dem Unternehmer Suter ergibt an Kosten Fr. 54,631. 81, macht gegenüber dem Voranschlag von Fr. 64,816 eine Minderausgabe von Fr. 10,184. 19. Nach dem Antrag des Ausschusses wurde die Abrechnung am 18. Mai 1869 vom Regierungsrath genehmigt und gleichzeitig die Uebernahme dieses Kanalabschnittes durch die Gesellschaft ausgesprochen.

Das dritte Loos des Hauptkanals hat eine Länge von 7260 Fuß, der Bauplan mit einem Voranschlag von Fr. 36,400, worunter Fr. 4365 für die Flurstrasse längs dem Kanal wurde am 13. Jänner vom Regierungsrath genehmigt und die Arbeiten auf den Antrag des Ausschusses dem Unternehmer Nuof übertragen mit 12 $\frac{1}{2}$ Prozent Abgebot.

Dieses Loos ist gänzlich vollendet, obgleich die Notharbeiten am Reichenbach eine Unterbrechung in den Arbeiten herbeigeführt hatten. Die Sohle dieses Kanals fällt an einzelnen Stellen in die Narrunse früherer Zeiten und es wurden daher einige Sohlenversicherungen nothwendig. Die Abrechnung ist noch nicht vollendet.

Die Bauleitung erachtet eine weitere Fortsetzung des Hauptkanals nicht für ratsam auf so lange, als das IV. Loos der Narraktion nicht vollendet ist.

Das erste Loos des Oltshikanals hat eine Länge von 3100 Fuß bei einer Sohlenbreite von 6 Fuß. Auch der Bauplan dieses Looses mit einem Voranschlag von Fr. 12,000 wurde dem Unternehmer Nuof mit 12 $\frac{1}{2}$ Prozent Abgebot übertragen.

Die Arbeiten sind vollendet. Auf langen Strecken dieses Kanals erreicht die Sohle eine Lage von Triebstand und altem Margrund, so daß dieselbe fast durchgehends eine besondere Sohlenversicherung erfordert.

Das zweite Loos des Oltshikanals mit einer Brücke und zwei Ueberfallwehren bei Unterbach und einer Ausschüttung unterhalb des Wasserfalles des Oltshibaches wurde veranschlagt wie folgt:

Erdarbeiten	:	.	Fr.	2,312.	35
Versicherungen	:	:	"	1,720.	95
Kunstbauten	:	:	"	7,358.	70
Unvorhergesehenes	:	.	"	506.	—
Zusammen					Fr. 11,898. —

Das Projekt wurde am 4. September vom Regierungsrath genehmigt und nach erfolgter Ausschreibung und nach Antrag des Ausschusses an die Unternehmer Stuof und Wirz vergeben mit Abgeboten von 5 Prozent auf den Erdarbeiten und 15 Prozent auf den Versicherungen und Kunstbauten.

Der Bütschikanal in den hintern Mäderen, 2200 Fuß lang und 2 Fuß Sohlenbreite mit einem Voranschlag von Fr. 2200 wurde dem Unternehmer Franz Felder in Unterbach mit 13 Prozent Abgebot übertragen.

Der Kanal ist vollendet, die Kosten betragen Fr. 2296. 07.

Kleiner Bütschikanal. Es erzeugte sich die Nothwendigkeit zur Aufführung von Quellen in den hintern Mäderen noch einen zweiten Seitenkanal von 700 Fuß Länge zu erstellen; der Kostenvoranschlag beträgt nur Fr. 1100.

Der Kanal ist vollendet, die Kosten betragen Fr. 1096. 15.

Flurstraßen und Flurwege.

Die Aufführung der Flurstraßen auf Brienzergebiet wurde auf den Antrag des Ausschusses an Unternehmer Wirz veraffordirt, nämlich:

- die Flurstraße vom Brienzersee zur Wylerbrücke;
- " " längs dem Hauptkanal;
- " " See;
- " Korrektion des Stegmattgäschens;
- " Flurstraße Wickenen-Birkenthal;
- " Korrektion des Krummeneigäschens.

Die Flurstraßen und Korrekctionen wurden im Laufe des Frühjahrs und Sommers ausgeführt. Mit den Unternehmern ist abgerechnet. Der Voranschlag betrug Fr. 9344. 20. Die Kosten betragen Fr. 8844. 94, ergibt eine kleine Minderausgabe von Fr. 499. 26.

Von den Flurwegen sind wegen verschiedenen Hindernissen nur noch einige wenige, z. B. derjenige längs dem Faulbach, derjenige am oberen Seeufer und derjenige in den hintern Mädern zur Ausführung gelangt. Wenn die Forderungen der Grundeigenthümer als begründet gefunden werden, was an und für sich der Unternehmung nur zum Vorteile und Nutzen gereichen kann, so werden die aufgelegten Voranschläge um die Differenz der Entschädigungssummen überschritten werden.

Der Aarkanal mit Hinterdämmen und Parallelwegen, der Hauptentsumpfungskanal, die Flurstraßen und Flurwege, so weit solche im Amt Interlaken liegen und ausgeführt sind, wurden sämtlich ausgemacht und die Marchsteine in den Plänen nachgetragen.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Meiringen ist die Flurstraße am rechten Ufer des Hauptentsumpfungskanals III. Voos und der Flurweg am rechten Ufer des neuen Oltschikanales angelegt. Nebstdem ist die Querflurstraße, die aus der neuen Brienz-Meiringenstraße in die alte führt und in diese bei der Unterbachpinte ausmündet, bis an die Befestigung fertig, mit Inbegriff der Brücke über den Hauptentsumpfungskanal im Schwefelbrunnen.

Mittelst dieser Flurstraße ist der untere Theil der neuen Meiringenstraße bereits einem ziemlich lebhaften Verkehr eröffnet, was ihrer späteren Fahrbarkeit nur zuträglich sein kann.

E. Rechnung.

Einnahmen.

Guthaben auf 1. Jänner 1869	Fr. 244,921. 12
Beitrag des Staates	" 50,000. —
Einnahmen aus der Baurechnung	" 1,073. —
Zinse in Conto-Corrent	" 8,230. 35
	<hr/>
	Fr. 304,224. 47

Ausgaben.

Zinse und Kosten des Anleihens	Fr. 45,939. 60
Ausgaben der Baurechnung	" 307,324. 81
	<hr/>
"	353,264. 41

Das Unternehmen schuldet der Kantonsfasse auf 1. Jänner 1870	Fr. 49,039. 94
--	----------------

F. Stand des Unternehmens
auf 1. Januar 1870.

1. Voranschlag.

Das Unternehmen der Haslethalentsumpfung umfaßt nach dem Dekret vom 1. Februar 1866 mehrere Abtheilungen und so zerfällt auch der Voranschlag, abgesehen von den Bauten, in mehrere Theile.

Nachstehende Zusammenstellung gibt ein übersichtliches Bild des Ganzen.

Zeit.	Abge- meines.	Barcor- rektion.	Gutsum- pfungen.	Wird- buche.	Summa.
1. Das Unternehmen der Hasselthal-Entsumpfung, Abtheilung Barcorrektion, hat nach dem Defret an die Tieferelegung des Brienzsees einen Beitrag zu leisten von	—	60000	—	—	60000
2. Für Administration und Allgemeines wurden im ausge- meinen Finanzplan berechnet	100000	—	—	—	100000
3. Für die Bauten wurden nach dem Voranschlag der Ge- perten Za Rizza, Bribel und Webi berechnet	—	660000	390000	50000	1100000
4. Für das Unleihen der Grundeigentümer von Fr. 800000 wurde auf eine Bauzeit von 4 Jahren an Zinsen und Rosten berechnet	120000	—	—	—	120000
5. Durch Beschluß des Grossen Rathes vom 3. Dez. 1867 wurden die projektierten Bauten vermehrt:	—	42000	—	—	42000
a. durch Errichtung einer neuen Wylerbrücke	—	55000	—	—	55000
b. durch Errichtung der neuen Meiringenstraße	—	—	—	—	97000
In diesen beiden Bauten wird der Staat dem Unter- nehmen Fr. 72000 zurückvergütet.	—	—	—	—	—
6. durch Beschluß der Entsumpfungsgesellschaft vom 15. Au- gust 1868 mit Sanction des Regierungsrathes vom	—	—	83000	—	83000
17. Sept. 1868 wurde die Errichtung eines Netzes von Kurstroßen und Kurwegen beschlossen, mit einem Vor- anschlag von	—	—	—	—	—
Diese Kosten fallen ausschliesslich auf die Abtheilung Entsumpfung.	—	—	—	—	—

2. Stand der Kredite.

Vergleicht man den Voranschlag mit den wirklichen Ausgaben, so erhält man nachstehende Ergebnisse:

Bericht.	Voranschlag.	Kredit-	
		Ausgegeben.	Restanzen.
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Administration und Allgemeines	100000	61000	39000
2. Zinse und Kosten des Anleihens	120000	83900	36100
3. Markorrektion	817000	712800	104200
4. Entsumpfung	473000	191300	281700
5. Wildbäche	50000	—	50000
Summa	1560000	1049000	511000

3. Vergleichung der Kreditrestanzen mit den Vollendungsarbeiten.

Die im Voranschlag vorgesehenen Bauten können sammt und sonders bis Mitte des Jahres 1871 vollendet werden. Die Kreditrestanzen für Administration und Allgemeines, sowie für Zinse und Kosten des Anleihens sind somit für diese Zeit ausreichend.

Die Vollendungsbauten für die Markorrektion, wie solche bis dahin projektiert war, werden vom leitenden Ingenieur veranschlagt auf Fr. 185000. —

Die Kreditrestanz beträgt nur " 104200. —
Es ergiebt somit diese Abtheilung einen Ausfall von Fr. 80800. —

Die Vollendungsbauten für die Entsumpfung werden vom leitenden Ingenieur mit Inbegriff der Flurstraßen und Flurwege veranschlagt auf. Fr. 133000. —

Die Kreditrestanz beträgt noch " 281700. —

Es ergiebt diese Abtheilung eine Ersparniß von Fr. 148700. —

Die Abtheilung Wildbäche ist noch unverändert.

Die Vergleichung der Kreditrestanzen mit den Vollendungsbauten des Voranschlags erzeugt somit auf den gesammten bisherigen Bauten eine Ersparniß von Fr. 62,900.

4. Stand der verfügbaren Mittel.

An die Kosten des Unternehmens haben bis 1. Januar 1870 beigetragen:

1. Die Grundeigenthümer durch ein Anleihen von	Fr. 800000
2. Der Staat durch 4 Jahresbeiträge à Fr. 50,000	" 200000
	Zusammen
	Fr. 1000000
Verausgabt wurden (rund)	" 1049000
	Ausfall Fr. 49000

Es müssen daher um das Werk zu vollenden die Kreditrestanzen durch Beschaffung der nöthigen Gelder verfügbar gemacht werden. Es kann dieß geschehen:

1. Durch Aufnahme eines neuen Anleihens, Seitens der Grundeigenthümer;
2. Durch direkte Einzahlungen derselben;
3. Durch die fernern Jahresbeiträge des Staates;
4. Durch die Einzahlung des Staatsbeitrags an die Wylerbrücke und die neue Meiringenstraße.

Am Besten wird diese Frage durch eine richtige Kombination aller dieser Faktoren zu lösen sein.

Die Entsumpfungskommission und die obern Behörden werden nächstens über diesen Gegenstand entscheiden.

G. Bauprogramm für 1870.

Für das folgende Jahr werden folgende Bauten in Aussicht genommen:

Vollendung des IV. Looses der Markorrektion;
Hälfte des V. Looses der Markorrektion;
4 Loos des Hauptkanals;
Einige Seitenkanäle;
Beginn der Wildbachverbauungen.

H. Neubauten.

Die Fortsetzung der Markorrektion bis an die Lamm, sowie die Korrektion des Reichenbaches stellen sich je länger je mehr als ein Gebot der Nothwendigkeit heraus. Die Kosten dieser Neubauten wurden approximativ veranschlagt auf Fr. 284,000.

Im künftigen Jahr wird auch über diese Frage ein Entscheid gefaßt werden müssen.

3. Gürbe.

Untere Gürbe.

Die Korrektion der Einmündung der Gürbe in die Aare beim Bodenacker wurde zu Anfang dieses Jahres vollendet, so daß nun die definitive Schätzung des gewonnenen Mehrwerthes der 1. Sektion (Belp-Kehrsatz) vorgenommen werden kann.

Mittlere Gürbe.

Die von den Schwellengenossenschaften der Gürbe und der Mütsche verlangten nothwendigsten Ergänzung- und Vollendungsbauten sind, soweit es der bezügliche Kredit erlaubte, im Laufe dieses Jahres ausgeführt worden. Die Baurechnung kann nun definitiv abgeschlossen und die Mehrwerthschätzung aufgelegt werden.

Die Vorschuszurechnung auf 31. Dezember 1869 beträgt:

Bauten.	Landentschädig.	Administration.	Zinse.	Summa.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
619007. —	146444. 92	17288. 78	238001. 53	1020742. 53.	

Obere Gürbe.

Die Schwellenbauten im Gebirge wurden in bisheriger Weise fortgesetzt und sowohl Thalsperren, als namentlich Entwässerungsarbeiten und Aufforstungen ausgeführt.

4. Birs.

Das Unternehmen einer Korrektion der Birs hat noch immer keine bestimmte Organisation erhalten; die Studien für eine partielle Korrektion werden fortgesetzt.

Der Direktor der Domänen, Forsten
und Entsumpfungen:

Weber.